

Stadt Göttingen

KlimaFonds Göttingen

Förderprogramm für klimafreundliche Investitionen und Aktionen

*Hinweise und Rahmenbedingungen
-Richtlinie-*

Stand: 25.03.2026

Stadt Göttingen

Referat für Nachhaltige Stadtentwicklung



Rahmenbedingungen des KlimaFonds Göttingen.....	1
0.1 Ziel des KlimaFonds Göttingen	1
0.2 Struktur des KlimaFonds Göttingen	1
0.3 Vorbehalt der Haushaltsmittel; Mittelhoheit	2
0.4 Förderobjekt und Fördergebiet	2
0.5 Zuwendungsempfänger*innen.....	2
0.6 Einkommensobergrenze	4
0.7 Art, Umfang und Höhe der Förderung	4
0.8 Verfahren: Antrag, Vergabe, Fristen und Auszahlung.....	5
0.8.1 Antragstellung	5
0.8.2 Vergabe der Mittel.....	5
0.8.3 Kombination mit anderen Förderprogrammen Kumulierungsverbot.....	6
0.8.4 Mitteilung an das Finanzamt	6
0.8.5 Auszahlung.....	7
0.8.6 Fristen und zeitlicher Ablauf.....	7
0.9 Datenschutz	8
0.10 Überprüfung der Verwendung des Zuschusses	9
0.11 Widerruf, Rücknahme und Rückerstattung.....	9
0.12 Inkrafttreten und Geltungsdauer.....	10
Fördermodul 1: Bildung und Klimaschutzaktionen.....	12
1.1 Was ist das Ziel des Fördermoduls?.....	12
1.2 Wer ist antrags- und förderberechtigt?	12
1.3 Was kann gefördert werden?.....	12
1.4 Was kann nicht gefördert werden?	14
1.5 Welche Fördersummen und Begrenzungen gibt es?	14
1.6 Welche Verpflichtungen gibt es?.....	15
1.7 Welche Fristen sind zu beachten?	16
1.8 Förderantrag - Welche Unterlagen werden benötigt?	16
1.9 Mittelabruf/Auszahlungsantrag - Welche Unterlagen werden benötigt?	17
Fördermodul 2: Energie erzeugen	19
2.1 Was ist das Ziel des Fördermoduls?.....	19
2.2 Wer ist förderberechtigt?.....	19
2.3 Was kann gefördert werden?.....	19
2.4 Was kann nicht gefördert werden?	20
2.5 Welche Fördersummen und Begrenzungen gibt es?	20

2.5.1	Allgemeines	20
2.5.2	Förderhöhe nach Maßnahme.....	21
2.5.3	Einkommensbonus	21
2.6	Welche Verpflichtungen gibt es?	22
2.7	Welche Fristen sind zu beachten?	22
2.8	Förderantrag - Welche Unterlagen werden benötigt?	23
2.9	Mittelabruf/Auszahlungsantrag - Welche Unterlagen werden benötigt?	23
Fördermodul 3: Nachhaltiges Sanieren und Heizen.....		25
3.1	Was ist das Ziel des Fördermoduls?.....	25
3.2	Wer ist förderberechtigt?.....	25
3.3	Was kann gefördert werden?.....	25
3.4	Was kann nicht gefördert werden?	26
3.5	Welche Fördersummen und Begrenzungen gibt es?	26
3.5.1	Allgemeines	26
3.5.2	Höchstbetragsregelung für das Förderobjekt (wertmäßige Begrenzung)	27
3.5.3	Aufteilung des Förderbudgets auf die Maßnahmen.....	28
3.5.4	Förderung für Eigentumswohnungen in Mehrparteienhaus	28
3.5.5	Förderhöhe nach Maßnahme.....	29
3.5.6	Boni.....	31
3.7	Welche Verpflichtungen gibt es?	32
3.8	Welche Fristen sind zu beachten?	33
3.9	Förderantrag - Welche Unterlagen werden benötigt?	33
3.10	Mittelabruf/Auszahlungsantrag - Welche Unterlagen werden benötigt?	34
Fördermodul 4: Energie sparen		36
4.1	Was ist das Ziel des Fördermoduls?.....	36
4.2	Wer ist förderberechtigt?.....	36
4.3	Was kann gefördert werden?.....	37
4.4	Was kann nicht gefördert werden?	37
4.5	Welche Fördersummen und Begrenzungen gibt es?	38
4.5.1	Allgemeines	38
4.5.2	Förderhöhe nach Maßnahme.....	38
4.5.3	Boni.....	39
4.6	Welche Verpflichtungen gibt es?	39
4.7	Welche Fristen sind zu beachten?	39
4.8	Förderantrag - Welche Unterlagen werden benötigt?	40
4.9	Mittelabruf/Auszahlungsantrag - Welche Unterlagen werden benötigt?	41

Fördermodul 5: Starkregenvorsorge	43
5.1 Was ist das Ziel des Fördermoduls?.....	43
5.2 Wer ist förderberechtigt?.....	43
5.3 Was kann gefördert werden?.....	44
5.4 Was kann nicht gefördert werden?	45
5.5 Welche Fördersummen und Begrenzungen gibt es?	45
5.5.1 Allgemeines	45
5.5.2 Förderhöhe nach Maßnahme.....	46
5.5.3 Einkommensbonus	46
5.6 Welche Verpflichtungen gibt es?.....	47
5.7 Welche Fristen sind zu beachten?	47
5.8 Förderantrag - Welche Unterlagen werden benötigt?	48
5.9 Mittelabruf/Auszahlungsantrag - Welche Unterlagen werden benötigt?	49
Fördermodul 6: Hitzevorsorge und Begrünung	51
6.1 Was ist das Ziel des Fördermoduls?.....	51
6.2 Wer ist förderberechtigt?.....	51
6.3 Was kann gefördert werden?.....	52
6.4 Was kann nicht gefördert werden?	53
6.5 Welche Fördersummen und Begrenzungen gibt es?	54
6.5.1 Allgemeines	54
6.5.2 Förderhöhe nach Maßnahme.....	54
6.5.3 Einkommensbonus	55
6.6 Welche Verpflichtungen gibt es?.....	55
6.7 Welche Fristen sind zu beachten?	56
6.8 Förderantrag - Welche Unterlagen werden benötigt?	56
6.9 Mittelabruf/Auszahlungsantrag - Welche Unterlagen werden benötigt?	57
Fördermodul 7: Nachhaltige Mobilität	59
7.1 Was ist das Ziel des Fördermoduls?.....	59
7.2 Wer ist förderberechtigt?.....	59
7.3 Was kann gefördert werden?.....	59
7.4 Was kann nicht gefördert werden?	60
7.5 Welche Fördersummen und Begrenzungen gibt es?	60
7.6 Welche Verpflichtungen gibt es?.....	61
7.7 Welche Fristen sind zu beachten?	61
7.8 Förderantrag - Welche Unterlagen werden benötigt?	62
7.9 Mittelabruf/Auszahlungsantrag - Welche Unterlagen werden benötigt?	62

Rahmenbedingungen des KlimaFonds Göttingen

Rahmenbedingungen des KlimaFonds Göttingen

0.1 Ziel des KlimaFonds Göttingen

Um die Klimaschutzziele der Stadt Göttingen zu erreichen, müssen die Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) im Stadtgebiet Göttingen deutlich gesenkt werden. Dies stellt eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar, die der Stadtverwaltung nur gemeinsam mit den Bürger*innen, Unternehmen und Institutionen gelingen kann.

Ziel des KlimaFonds ist es daher, Anreize für die Verringerung von THG-Emissionen zu schaffen und den Finanzierungsaufwand für klimafreundliche Investitionen und Innovationen auf mehreren Schultern zu verteilen. Gleichzeitig soll der Aufbau einer regionalen, nachhaltigen und resilienten Infrastruktur gefördert werden, um so letztendlich den Ausstoß klimaschädlicher Gase zu reduzieren.

Die Stadt Göttingen soll widerstandsfähiger gegenüber Krisen - sei es durch den Klimawandel oder durch globale Entwicklungen - werden. Diese zeigen uns deutlich, wie anfällig Energieversorgung und Lieferketten sein können. Mit nachhaltiger, vor Ort erzeugter Energie, klimafesten Gebäuden und Grundstücken sowie zukunftssicheren Verkehrs- und Versorgungsstrukturen wird Göttingen unabhängiger, krisenfester und fit für die Zukunft.

0.2 Struktur des KlimaFonds Göttingen

Als sektorales Förderprogramm ist der KlimaFonds in mehrere Fördermodule gegliedert, die je einen eigenen Themenschwerpunkt haben. Derzeit bestehen sieben Fördermodule, durch welche unterschiedliche klimafreundliche Maßnahmen finanziell unterstützt werden:

Fördermodul 1:	Bildung und Klimaschutz-Aktionen
Fördermodul 2:	Energie erzeugen
Fördermodul 3:	Nachhaltiges Sanieren und Heizen
Fördermodul 4:	Energie sparen
Fördermodul 5:	Starkregenvorsorge
Fördermodul 6:	Hitzevorsorge und Begrünung
Fördermodul 7:	Nachhaltige Mobilität

Die Ausgestaltung des KlimaFonds, insbesondere die Anzahl und inhaltliche Ausrichtung der Fördermodule, kann durch die Stadt Göttingen jederzeit im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der klimapolitischen Zielsetzungen angepasst werden. Fördermodule können aufgehoben, vorübergehend ausgesetzt oder neu eingeführt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Fortführung einzelner Fördermodule besteht nicht.

0.3 Vorbehalt der Haushaltsmittel; Mittelhoheit

Bei der Förderung handelt es sich um eine **freiwillige Leistung der Stadt Göttingen**.

Die Förderung steht unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel.

Der Rat der Stadt Göttingen entscheidet über die Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in den einzelnen Fördermodulen und legt gegeben falls Prioritäten für die Mittelvergabe fest.

Fördermodule bestehen fort; sind sie jedoch nicht mit Mitteln ausgestattet, können in diesen Modulen keine Förderanträge gestellt werden.

0.4 Förderobjekt und Fördergebiet

Die Förderung erfolgt mit Bezug auf eine konkrete Maßnahme, die durch den*die Antragsteller*in im Förderantrag zu benennen ist.

Die Förderung im Fördermodul 1: Bildung und Klimaschutz-Aktionen erfolgt mit Bezug auf eine Veranstaltung bzw. Aktion.

Die Förderung in den übrigen Fördermodulen erfolgt objektbezogen. Das Förderobjekt ist je nach Fördermodul die angemietete Wohnung, die Liegenschaft mit der darauf befindlichen Bebauung oder der Haushalt.

Das Förderobjekt muss sich im Stadtgebiet der Stadt Göttingen befinden.

0.5 Zuwendungsempfänger*innen

Unternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Antragsberechtigt sind grundsätzlich:

- **Mieter*innen** mit Erstwohnsitz in Göttingen,
- **Hauseigentümer*innen** von selbstgenutzten oder vermieteten Wohngebäuden,
- **Wohnungseigentümergeinschaften (WEG)** im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes mit den schriftlichen Einverständniserklärungen aller Eigentümer*innen,
- **gemeinnützige Initiativen,**
- **gemeinnützige, eingetragene Vereine,**
- **Schulen in öffentlicher und privater Trägerschaft,**
- sowie die **bevollmächtigten Vertreter*innen der oben Genannten.**

Je nach Fördermodul variiert die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung (Förderberechtigung):

Fördermodul:	Förderberechtigte:
1: Bildung und Klimaschutz-Aktionen	• juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts (gemeinnützige Initiativen und Vereine) mit Handlungsschwerpunkt in der Stadt Göttingen, die nach dem Prinzip der Gemeinnützigkeit handeln • Schulen in öffentlicher und privater Trägerschaft

2: Energie erzeugen	Für Balkon-PV-Anlagen und Batteriespeicher: • Mieter*innen mit Einverständnis des/der Vermieter*in • Hauseigentümer*innen • Wohnungseigentümergeinschaften Für PV-Anlagen mit mindestens 5 kWp Leistung: • gemeinnützige, eingetragene Vereine, die ein eigenes Vereinsgebäude im Göttinger Stadtgebiet besitzen
3: Nachhaltiges Sanieren und Heizen	• Mieter*innen mit Einverständnis des/der Vermieter*in • Hauseigentümer*innen • Wohnungseigentümergeinschaften • gemeinnützige, eingetragene Vereine, die ein eigenes Vereinsgebäude im Göttinger Stadtgebiet besitzen
4: Energie sparen	• Leistungsbezieher*innen folgender Leistungen: • Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) • Sozialhilfe (SGB XII) • Wohngeld (WOGG) • Kinderzuschlag (§ 6b BKGG) • Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§§ 2 oder 3 AsylbLG). • Studierende mit eigenem Haushalt und BAföG-Bezug • Auszubildende mit eigenem Haushalt und BAB-Bezug • Besitzer*innen eines Sozialpasses. • Bürger*innen deren Bedürftigkeit von sozialen Einrichtungen nachgewiesen wurde / deren Bedürftigkeit durch eine vom Stromspar-Check gestellte Selbstauskunft nachgewiesen wurde
5: Starkregenvorsorge	• Mieter*innen • Hauseigentümer*innen • Wohnungseigentümergeinschaften • gemeinnützige, eingetragene Vereine, die ein eigenes Vereinsgebäude im Göttinger Stadtgebiet besitzen
6: Hitzevorsorge und Begrünung	• Mieter*innen • Hauseigentümer*innen • Wohnungseigentümergeinschaften • gemeinnützige, eingetragene Vereine, die ein eigenes Vereinsgebäude im Göttinger Stadtgebiet besitzen
7: Nachhaltige Mobilität	• alle natürlichen Personen, auf die • ein PKW im Stadtgebiet zugelassen ist und • die mit Erstwohnsitz in Göttingen gemeldet sind

0.6 Einkommensobergrenze

In den nachfolgenden Fördermodulen gilt eine Einkommensobergrenze:

- Fördermodul 3: **Nachhaltiges Sanieren und Heizen**
- Fördermodul 5: **Starkregenvorsorge**
- Fördermodul 6: **Hitzevorsorge und Begrünung**

Von der Förderung in den o.g. Fördermodulen ausgeschlossen sind Antragsteller*innen, sofern die zum Haushalt gehörenden Personen in Summe ein **zu versteuerndes Einkommen** in nachfolgender Höhe erzielen:

- **Ein-Personen-Haushalt** (Person, die ohne Ehe- oder Lebenspartner*in, Partner*in und ohne Kinder in einem Haushalt lebt; ungeachtet des Familienstandes):
89.000 € jährlich oder mehr
- **zusammenlebende Ehe- oder Lebenspartner*innen, Partner*innen, Familien:**
178.000 € jährlich oder mehr

Das zu versteuernde Einkommen ist mit dem Auszahlungsantrag durch Vorlage der entsprechenden Einkommenssteuerbescheide des Finanzamtes nachzuweisen.

Für Wohnungseigentümergeinschaften gilt keine Einkommensobergrenze!

0.7 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt als zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss.

Die Fördermodule können untereinander kombiniert in Anspruch genommen werden. Antragsteller*innen können somit mehrere Förderanträge im Rahmen des KlimaFonds der Stadt Göttingen stellen.

Für jedes Förderobjekt können modulübergreifend bis zu maximal 20.000 € als Gesamtfördersumme im Rahmen des KlimaFonds in Anspruch genommen werden.

Die modulübergreifende Gesamtfördersumme wird **für einen Zeitraum von fünf Jahren** festgesetzt und kann nicht überschritten werden. Die Zeitliche Begrenzung beginnt mit dem Jahr, in dem erstmals ein Förderantrag gestellt wird, und endet mit Ablauf des vierten Folgejahres.

Fördermodulabhängig bestehen Höchstgrenzen, die zu beachten sind.

0.8 Verfahren: Antrag, Vergabe, Fristen und Auszahlung

0.8.1 Antragstellung

Förderanträge sind unter Verwendung des jeweils vorgesehenen, aktuellen Antragsvordrucks vollständig auszufüllen, eigenhändig zu unterzeichnen und im Original bei der **Stadtverwaltung Göttingen, Referat für Nachhaltige Stadtentwicklung, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen** einzureichen.

Soweit ein Verfahren nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG) angeboten wird, können Förderanträge alternativ über diesen elektronischen Zugang gestellt werden.

Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die für eine Entscheidung erforderlichen Unterlagen variieren je nach Vorhaben. Diese entnehmen Sie daher dem jeweiligen Fördermodul.

Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel vorweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Bearbeitung entgegengenommen.

Grundlage für die Antragstellung und Förderung im Rahmen dieser Richtlinie sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO).

0.8.2 Vergabe der Mittel

Es besteht **kein** dem Grunde und der Höhe nach bestimmter **Rechtsanspruch** auf die Gewährung einer Förderung. Vielmehr entscheidet die Stadtverwaltung Göttingen als Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

Die zur Verfügung stehenden Fördermittel werden **nach dem Windhund-Prinzip** vergeben. Dementsprechend werden die Förderanträge in der Reihenfolge ihres vollständigen und bescheidungsreifen Posteingangs bei der Fördermittelgeberin - dokumentiert durch den Posteingangsstempel - bearbeitet.

Die Antragsteller*innen werden von der Stadtverwaltung Göttingen, Referat für Nachhaltige Stadtentwicklung, über die Förderfähigkeit des Antrages informiert. Mit der Bewilligung der Förderung werden Auflagen, Zahlungsmodalitäten sowie die Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises verbindlich festgelegt.

Die aufgrund der Angaben im Förderantrag bewilligte Fördersumme lässt sich im Nachhinein nicht erhöhen.

Das Risiko im Fall der Ablehnung eines Antrages tragen die Antragsteller*innen.

0.8.3 Kombination mit anderen Förderprogrammen | Kumulierungsverbot

Die Förderung im Rahmen des KlimaFonds ist mit anderen bundes- und landesweiten Förderprogrammen kombinierbar, soweit und in dem Umfang dies die jeweiligen Förderprogramme zulassen.

Eine Kombination ist seitens des KlimaFonds mit Einschränkungen maximal bis zur Höhe der förderfähigen Kosten möglich. Dabei sind die Förderregeln anderer Förderinstitutionen zu beachten.

Ergibt sich durch Kombination mit anderen Förderprogrammen von z. B. Bund und Land für die zu fördernde Maßnahme eine Förderquote von insgesamt mehr als 60 Prozent der geförderten Investitionskosten, hat dies der*die Fördernehmende den jeweiligen Zuwendungsgeber*innen anzuzeigen. Die gewährte Förderung ist in diesem Fall so zu kürzen, dass eine Förderquote von maximal 60 Prozent erreicht wird. Soweit bereits erhalten, sind darüberhinausgehende Fördermittel durch die Fördernehmenden zurückzuerstatten.

Es liegt in der Verantwortung der Antragstellenden, sich über die jeweils gültigen Förderrichtlinien Dritter vor einer Beantragung von Fördermitteln im Rahmen des KlimaFonds und Dritten zu informieren und die Fördermittelgeberin umgehend über weitere Förderanträge für das jeweilige Vorhaben in Kenntnis zu setzen. Sofern es zur Anwendung von Kumulierungsgrenzen kommt, behält sich die Stadt Göttingen vor, die Fördermittel nicht oder nicht in voller Höhe auszus zahlen.

Eine Steuerermäßigung nach § 35c Einkommenssteuergesetz (EstG) ist ausgeschlossen, wenn es sich um eine öffentlich geförderte Maßnahme handelt, für die u.a. steuerfreie Zuschüsse (z.B. die Förderung durch den KlimaFonds) in Anspruch genommen werden. Zur Klärung von Fragen zur steuerlichen Förderung energetischer Maßnahmen wenden Sie sich an das zuständige Finanzamt oder sonstige Befugte nach dem Steuerberatungsgesetz.

0.8.4 Mitteilung an das Finanzamt

Nach aktuell gültiger Mitteilungsverordnung ist die Stadtverwaltung Göttingen **verpflichtet** bestimmte geleistete Zahlungen an die Finanzverwaltung zu melden. Hierzu zählen auch Zahlungen auf Grundlage dieser Förderrichtlinie.

Die Mitteilung an die Finanzverwaltung hat grundsätzlich die in § 8 Absatz 1 Satz 2 Mitteilungsverordnung (MV) in Verbindung mit § 93c Absatz 1 Nummer 2 Abgabenordnung (AO) genannten Daten zu enthalten. Dies sind insbes. Angaben zur mitteilungspflichtigen Stelle sowie Angaben zur Identifizierung des Betroffenen.

Auszahlungen dürfen nur noch erfolgen, wenn die untenstehenden Daten vollständig zur Verfügung stehen.

Zu erfassen sind folgende Daten bei natürlichen Personen:

- Name, Vorname
- Anschrift mit Straße, Postleitzahl und Ort
- Geburtsdatum
- Steueridentifikationsnummer (11-stellige Steuer-ID)

Zu erfassen sind folgende Daten bei nicht natürlichen Personen:

- Firma oder Name
- Anschrift mit Straße, Postleitzahl und Ort

- Wirtschafts-Identifikationsnummer bzw. Steuernummer, sofern die Wirtschafts-Identifikationsnummer noch nicht vergeben wurde

Die mitteilungspflichtige Stelle hat die betroffenen Steuerpflichtigen darüber zu informieren, welche für ihre Besteuerung relevanten Daten an die Finanzbehörden übermittelt werden (§ 93c Absatz 1 Nummer 3 Satz 1 AO).

0.8.5 Auszahlung

Die Förderung wird auf Antrag nach Abschluss der zu fördernden Maßnahme ausgezahlt.

Auszahlungen dürfen nur erfolgen, wenn die für die Mitteilung an das Finanzamt erforderlichen Daten vollständig zur Verfügung stehen (siehe Punkt 0.8.4).

Die für das jeweilige Fördermodul geltende Frist für die Mittelanforderung entnehmen Sie Punkt 0.8.6 (Überblick alle Fördermodule) bzw. dem jeweiligen Fördermodul.

Von den Antragsteller*innen ist zur Anforderung der Fördermittel ein Verwendungsnachweis zu erstellen und vorzulegen. Die beizubringenden Unterlagen werden im Kapitel des jeweiligen Fördermoduls benannt.

Grundsätzlich wird die Förderung per Überweisung unbar auf ein inländisches Konto des*der Zuwendungsempfänger*in ausgezahlt. Der Empfängername muss mit dem hinterlegten Namen zur IBAN-Nummer übereinstimmen.

In Ausnahmefällen sind auch Teilzahlungen vor Abschluss möglich. Diese sind durch ein formloses Schreiben zu beantragen und durch (Teil-)Verwendungsnachweise zu belegen. Für diese gelten die gleichen Anforderungen wie für Verwendungsnachweise, die nach Abschluss der Maßnahme gestellt werden.

0.8.6 Fristen und zeitlicher Ablauf

Zeitpunkt zum Stellen eines Förderantrages:

Der Förderantrag ist grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns:

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist förderschädlich und führt zur Ablehnung des Förderantrages bzw. im Fall einer erfolgten Bewilligung aufgrund nicht vollständiger oder nicht wahrheitsgemäßer Angaben im Antragsverfahren zur Rücknahme des Bewilligungsbescheides und zur Ablehnung einer Auszahlung.

Als Maßnahmenbeginn gilt der Zeitpunkt, zu dem mit der Durchführung der geförderten Maßnahme begonnen wird. Auch der Abschluss eines Vertrages mit einer aufschiebenden oder einer auflösenden Bedingung gilt als Maßnahmenbeginn, sofern sich die Bedingung auf die Entscheidung einer anderen Fördermittelgeber*in (u.a. KfW, BAFA) über einen Förderantrag in deren Förderprogramm bezieht.

Frist für den Förderantrag:

Die Förderrichtlinie gilt unbefristet. Förderanträge können jederzeit bis zur Außerkraftsetzung der Förderrichtlinie eingereicht werden. Bestehen Fördermodule ohne Mittelzuweisung, sind dort keine Anträge möglich.

Frist für den Auszahlungsantrag (Anforderung der Fördermittel):

Der Auszahlungsantrag inkl. der Verwendungsnachweise muss fristgerecht vorliegen. Als Frist zur Anforderung der Mittel gilt entgegen den ANBest-P für die einzelnen Fördermodule:

Fördermodul	Eingang der Auszahlungsunterlagen bis spätestens:
1: Bildung und Klimaschutz-Aktionen	zum Ende des dritten Kalendermonats, der auf den Monat folgt, indem die Aktion/Veranstaltung stattfindet
2: Energie erzeugen 3: Nachhaltiges Sanieren und Heizen 5: Starkregenvorsorge 6: Hitzeschutz und Begrünung	zum 30.09. des Jahres, das auf das Jahr der Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides folgt
4: Energie sparen	zum Ende des sechsten Kalendermonats, der auf den Monat der Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides folgt
7: Nachhaltige Mobilität	zum Ende des dritten Kalendermonats, der auf das Ende des Förderzeitraums folgt

In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist zur Mittelanforderung auf schriftlichen Antrag hin verlängert werden. Die Ausnahmen werden im Einzelfall geprüft.

Für alle Fristen gilt:

Es handelt sich um eine **Ausschlussfrist**. Hierbei ist das Datum des Posteingangs bei der Fördermittelgeberin maßgebend. Nicht fristgerecht geltend gemachte Ansprüche verfallen.

0.9 Datenschutz

Die Interessen der Antragsteller*innen am Schutz ihrer persönlichen Daten werden unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach der DSGVO durch die Stadtverwaltung Göttingen gewahrt. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zum Zweck der Antragsbearbeitung. Hierüber werden die Antragsteller*innen im Zuge der Erhebung ihrer Daten umfassend informiert.

Mit der Beantragung einer Förderung willigen Antragsteller*innen ein, dass die in diesem Zusammenhang gewonnenen Daten über klimarelevante Informationen (z. B. Sanierungsvorhaben und den Ausbau erneuerbaren Energien im Stadtgebiet) in anonymisierter Form von der Stadtverwaltung Göttingen für interne und externe Zwecke (beispielsweise im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, zur Evaluation des Förderprogramms oder für statistische Auswertungen) genutzt werden dürfen.

0.10 Überprüfung der Verwendung des Zuschusses

Die Stadtverwaltung Göttingen behält sich vor, die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses zu prüfen. Eine nachträgliche Überprüfung kann auch durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Göttingen erfolgen.

Es sind auf Verlangen Originalbelege vorzulegen. Bei Vermutung einer zweckfremden Nutzung des Zuschusses sind erforderliche Auskünfte zu erteilen und die Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie sachbezogene Prüfungen zu gestatten.

Der*Die Zuwendungsempfänger*in hat die Originalbelege der Liefer- und Leistungsverträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises (Auszahlungsantrag) aufzubewahren. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden.

0.11 Widerruf, Rücknahme und Rückerstattung

Der*Die Zuschussempfänger*in ist verpflichtet, der Stadtverwaltung Göttingen - Referat für Nachhaltige Stadtentwicklung - unverzüglich jede Änderung oder den Wegfall der für die Gewährung des Zuschusses maßgeblichen Voraussetzungen mitzuteilen.

Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben kann die Förderzusage vollständig oder teilweise widerrufen werden. Aufgrund eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder im Falle falscher Angaben werden zu Unrecht ausgezahlte Beträge mit Verzinsung zurückgefordert.

Im Falle einer Rückzahlungsverpflichtung ist durch die*den Fördermittelempfänger*in im Vorfeld Kontakt mit dem Referat für Nachhaltige Stadtentwicklung der Stadt Göttingen aufzunehmen. Dort wird ein Kassenzeichen vergeben und ggfs. weitere Informationen bekannt gemacht. Das zu viel erhaltene Geld ist unter Angabe des Kassenzeichens an die IBAN DE56 2605 0001 0000 0000 42 (Bezeichnung Kontoinhaberin: Stadt Göttingen) zurückzuzahlen. Andernfalls wird zu einem späteren Zeitpunkt ein Rückforderungsbescheid erlassen, welcher mit einer Verzinsung einhergehen kann.

Der Zuschuss ist ganz oder teilweise zu erstatten, soweit der Bescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder sonst unwirksam geworden ist. Das gilt insbesondere, wenn der Zuschuss durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist, der Zuschuss nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder eine auflösende Bedingung (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder vorrangige Förderprogramme) eingetreten ist. Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG mit 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches jährlich zu verzinsen.

0.12 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die vorliegende Förderrichtlinie gilt unbefristet.

Die Förderrichtlinie tritt mit der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Göttingen und der Auslegung sowie Wirksamkeit des städtischen Haushaltes in Kraft. Sie bleibt bis zur Außerkraftsetzung durch den Rat der Stadt Göttingen gültig.

Die Stadt Göttingen behält sich jederzeit Änderungen der Förderrichtlinie und der Förderkriterien vor.

Fördermodul 1:

Bildung und Klimaschutz- aktionen

Fördermodul 1: Bildung und Klimaschutzaktionen

1.1 Was ist das Ziel des Fördermoduls?

Die Göttinger Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn möglichst viele Akteure gemeinsam an der Umsetzung mitwirken und den Klimaschutz in Göttingen mit Leben füllen. Dazu tragen auch unterschiedliche Aktionen bei, die von verschiedenen im Klimaschutz aktiven Gruppen und Personen durchgeführt werden und die Göttinger Bürger*innen offenstehen.

Um die lokalen Akteure bei ihren Aktivitäten im Klimaschutz und Klimaanpassung zu unterstützen und die Umsetzung verschiedener Aktionen voranzutreiben, fördert die Stadt Göttingen Veranstaltungen und Anschaffungen mit ökologischem Nachhaltigkeits-Bezug. Ziel ist es, Nachhaltigkeit in Göttingen vielfältiger zu machen, diese durch verschiedene Aktionen und Veranstaltungsformate vermehrt in die (öffentliche) Wahrnehmung zu bringen und zur Sensibilisierung beizutragen.

1.2 Wer ist antrags- und förderberechtigt?

Antragsberechtigt sind grundsätzlich **juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts** (gemeinnützige Initiativen und Vereine) mit Handlungsschwerpunkt in der **Stadt Göttingen**, die nach dem Prinzip der **Gemeinnützigkeit** handeln. Die Gemeinnützigkeit ist nachzuweisen.

Die Antragsteller*innen müssen gewährleisten, dass die Fördergelder ausschließlich und unmittelbar für **gemeinnützige Zwecke** im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und entsprechend dem genehmigten Projektantrag verwendet werden.

Antragsberechtigt sind zudem **Schulen** in öffentlicher und privater Trägerschaft.

1.3 Was kann gefördert werden?

Gefördert werden folgende Maßnahmen:

Maßnahme	Details	Förderbedingung
Maßnahme I: Veranstaltung	Antragstellende: Initiative / Verein	
	Gefördert werden einmalige und/oder sich wiederholende öffentliche Veranstaltungen, Aktivitäten und Aktionen, kulturelle Darbietungen mit Bezug zu Klimaschutz oder Klimaanpassung. Die finanzielle Unterstützung kann dabei für Einzelveranstaltungen oder Veranstaltungsreihen gewährt werden.	Berücksichtigung folgender Aspekte: » Nachhaltiger Nutzen und regionaler Bezug » Vorbildcharakter » Breiten- und Multiplikator*innenwirkung » mögliche Einbindung weiterer Akteur*innen Die Veranstaltung muss öffentlich zugänglich sein.

	Förderfähig sind im Rahmen der Aktion beispielsweise Raummieten, Honorare für Referent*innen, Miete für Technik und Inventar, Genehmigungen, Öffentlichkeitsarbeit, Materialkosten für die Veranstaltung.	Die Aktion muss öffentlich beworben werden.
Maßnahme I: Veranstaltung	Antragstellende: Schule	
	Gefördert werden einmalige Veranstaltungen, Aktivitäten und Aktionen, kulturelle Darbietungen mit Umwelt-, Klimaschutz- oder Klimaanpassungsbezug.	Die beantragte Leistung muss im Rahmen klassenübergreifender Projekttag erbracht werden, bei denen mind. 60 Prozent der Schulkassen im gleichen Zeitraum teilnehmen. Die Projekttag müssen den Schwerpunkt ökologische Nachhaltigkeit haben. Dies bedeutet, dass viele Angebote für Schüler*innen zu nachhaltigen Themen geschaffen werden und die Schüler*innen so die Möglichkeit haben, die Vielseitigkeit des Nachhaltigkeitsbegriffes zu erkennen und zu erfahren. Die Stadt fördert diese Projekttag, weil es einen Mehraufwand zu klassischen Projekttagen bedeutet. Ein vorheriges Beratungsgespräch durch die Stadtverwaltung Göttingen – Referat für Nachhaltige Stadtentwicklung – mit der zuständigen BNE-Lehrkraft ist erforderlich.
Maßnahme II: Anschaffung	Antragstellende: Initiative / Verein	
	Gefördert werden Anschaffungen im Rahmen von Aktionen mit Bezug zum Thema Klimaschutz und Klimaanpassung.	Die Anschaffungen müssen öffentlich zugänglich sein. Die Förderung durch die Stadt Göttingen muss an den Anschaffungen ersichtlich gemacht sein. Die Anschaffungen müssen mindestens 3 Jahre im Besitz der*des antragstellenden Vereins/Initiative Verwendung finden.

Maßnahme II: Anschaffung	Antragsteller: Schule	
	Gefördert werden Anschaffungen im Rahmen von klassenübergreifenden Projekttagen mit ökologischem Nachhaltigkeitsbezug.	Die Anschaffungen müssen klassen- und jahrgangsübergreifend permanent zugänglich und sichtbar sein. Die Anschaffungen müssen mindestens 3 Jahre im Besitz des Antragstellenden Verwendung finden.

Die Trägerschaft von Fördermaßnahmen setzt generell voraus, dass die Zuwendungsempfänger*innen über die für die Durchführung notwendige fachliche und praktische Kompetenz sowie eine funktionierende Organisationsstruktur verfügen, die eine ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel gewährleisten.

1.4 Was kann nicht gefördert werden?

Nicht förderfähig sind beispielsweise folgende Ausgaben:

- Ausgaben für Aktionen, die bereits durchgeführt wurden,
- Institutionelle Förderung der Antragsteller*innen sowie **Personalkosten** bzw. Honorare für Zuwendungsempfänger*innen bzw. Mitglieder der geförderten Initiative bzw. Schule,
- **Catering** bzw. **Bewirtung**,
- Maßnahmen, die der Erfüllung einer gesetzlichen **Pflichtaufgabe** dienen,
- Projekte, die mittels **Kredits finanziert** werden,
- **wissenschaftliche Arbeiten** zur Erlangung eines akademischen Grades,
- Projekte, die auch aus **Förderprogrammen** der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes Niedersachsen gefördert werden können; diese sind vorrangig dort zu beantragen,
- Ausgaben zur Organisation oder Unterstützung von Streiks und Demonstrationen.

1.5 Welche Fördersummen und Begrenzungen gibt es?

Die Fördersumme wird auf Basis des im Förderantrag eingegebenen **Kosten- und Finanzierungsplans** berechnet.

Die Förderquote beträgt **80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben** (brutto).

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Durchführung der geförderten Maßnahme innerhalb des Förderzeitraums notwendig sind. Die Kosten müssen ursächlich mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehen und zur Durchführung des Projekts unbedingt erforderlich sein. Die Ausgaben müssen ferner den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

Der Eigenanteil kann nicht durch unbare Eigenleistungen der Antragstellenden erbracht werden.

Die **minimale Fördersumme** beträgt **50 €**.

Die **maximale Fördersumme** beträgt **1.500 €**.

Werden in einem Projekt **Einnahmen** erzielt, so sind diese im Kosten- und Finanzierungsplan auszuweisen. Einnahmen sind dazu zu verwenden, die Höhe der eingeplanten und bewilligten Fördermittel zu senken. Es darf kein Gewinn durch die Förderung erzielt werden.

1.6 Welche Verpflichtungen gibt es?

Der*die Antragsteller*in hat neben den aufgelisteten Förderbedingungen folgende Verpflichtungen zu beachten:

Bei Maßnahme I: Veranstaltung:

i. Öffentlichkeitsarbeit

Die **Öffentlichkeitsarbeit** u.a. zur Bewerbung der Aktion muss im Vorfeld mit der Stadt Göttingen abgestimmt und die Förderung durch die Stadt deutlich gemacht werden.

Das **Logo „Gö Goes Green“** wird von der Stadt Göttingen, Referat für Nachhaltige Stadtentwicklung, zur Verfügung gestellt. Es ist erkennbar zu verwenden und mit dem Hinweis: „Gefördert durch die Stadt Göttingen“ zu versehen.

Der Stadt Göttingen ist ein Exemplar der jeweiligen Materialien zu übermitteln. Weitere öffentlichkeitswirksame Maßnahmen (z. B. örtliche Kennzeichnung) können gefordert werden. Die Stadt Göttingen ist berechtigt, Berichte und Ergebnisse sowie die finanzielle Unterstützung der durch die Stadt Göttingen geförderten Aktionen bzw. Veranstaltungen zu veröffentlichen. Nutzungs- und Autor*innenrechte sind bei Veröffentlichung kostenfrei für nicht-kommerzielle Zwecke an die Stadt zu übertragen.

Zusätzlich bei Aktionen, bei denen nachhaltiges Veranstaltungsmanagement angewendet werden kann (Einzelfallprüfung, die Zuwendungsgeberin informiert den betroffenen Antragsteller).

ii. Nachhaltige Gestaltung der Veranstaltung

Damit Veranstaltungen möglichst nachhaltig durchgeführt werden können und möglichst wenig negative Umwelt- oder soziale Auswirkungen entstehen, hat die Stadt Göttingen Maßnahmen im Leitfaden „**Nachhaltige Veranstaltungen in Göttingen**“ und der dazugehörigen **Checkliste „Nachhaltigkeitskriterien und –maßnahmen“** in den verschiedenen Phasen der Veranstaltungsorganisation zusammengestellt. Diese sind für die Aktionen zu berücksichtigen. Die Checkliste „Nachhaltigkeitskriterien und –maßnahmen“ ist auszufüllen und mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Eine Mindestpunktzahl von 50 Prozent der nach eventueller Anpassung möglichen Punkte sollte erreicht werden.

Sollten diese Verpflichtungen nicht eingehalten werden behält sich die Stadt Göttingen eine Kürzung der Mittel bzw. einen Widerruf der Förderzusage vor.

1.7 Welche Fristen sind zu beachten?

Zeitpunkt zum Stellen eines Förderantrages:

Der Förderantrag ist grundsätzlich **vor Beginn des Vorhabens** zu stellen. Es gilt das Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns (siehe Punkt 0.8.6).

Maßnahmenbeginn ist bei Maßnahme I: Veranstaltung - die Durchführung der Veranstaltung.

Maßnahmenbeginn ist bei Maßnahme II: Anschaffung - der Abschluss eines Liefer- oder Leistungsvertrages, der dem Vorhaben zuzurechnen ist.

Frist zum Stellen eines Förderantrages:

Die Förderrichtlinie gilt unbefristet. Förderanträge können jederzeit bis zur Außerkraftsetzung der Förderrichtlinie eingereicht werden. Bestehen Fördermodule ohne Mittelzuweisung, sind dort keine Anträge möglich (siehe Punkt 0.3).

Frist zur Anforderung der Gelder:

Der Auszahlungsantrag inkl. der Verwendungsnachweise muss, entgegen den geltenden ANBest-P, **spätestens zum Ende des dritten Kalendermonats, der auf den Monat folgt, indem die Aktion/Veranstaltung stattfindet**, vorliegen.

1.8 Förderantrag - Welche Unterlagen werden benötigt?

Folgende Unterlagen werden für einen vollständigen Förderantrag gefordert:

- i. der vollständig **ausgefüllte und eigenhändig unterzeichnete Förderantrag im Original**

Bei antragstellenden Vereinen zusätzlich:

- ii. **Nachweis zur Steuerbegünstigung**

Hierfür dient der Freistellungsbescheid des Finanzamtes. Davon ausgenommen sind Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes.

- iii. **Nachweis der Gemeinnützigkeit**

Bei Vereinen und Stiftungen kann die Gemeinnützigkeit durch die Satzung nachgewiesen werden. Bei Kapitalgesellschaften ist der Gesellschaftsvertrag, sowie der Nachweis der Gemeinnützigkeit vorzulegen.

1.9 Mittelabruf/Auszahlungsantrag - Welche Unterlagen werden benötigt?

Folgende Unterlagen werden für eine Mittelanforderung benötigt:

- i. vollständig ausgefüllter und unterzeichneter **Auszahlungsantrag**
- ii. **Sachbericht über die Aktion/die Anschaffung**
Ein Sachbericht, der eine Beschreibung der Aktion sowie bei Maßnahme I eine Beschreibung der geleisteten Öffentlichkeitsarbeit enthält und durch Belege nachzuweisen ist (z.B. Fotodokumentationen sowie während des Projektes erstellte Materialien wie Broschüren, Internetseite etc.).
- iii. **Rechnungen**
Die Rechnungen, die Auskunft über die geförderten Ausgaben geben.
- iv. **Belege**
Belege (z. B. Kontoauszüge), die nachweisen, dass Sie die eingereichten Rechnungen bezahlt haben. Die Kontonummer auf den Belegen muss mit der Kontonummer übereinstimmen, auf die am Ende die Fördersumme überwiesen werden soll und die im Auszahlungsantrag angegeben wurde.
- v. zusätzlich bei Maßnahme I: Veranstaltungen:
Checkliste „Nachhaltigkeitskriterien und –maßnahmen“
Die ausgefüllte Checkliste „Nachhaltigkeitskriterien und –maßnahmen“ der Stadt Göttingen.

Eigenbelege werden nicht akzeptiert.

Fördermodul 2:

Energie erzeugen

Fördermodul 2: Energie erzeugen

2.1 Was ist das Ziel des Fördermoduls?

Solarenergie ist eine erneuerbare Energiequelle, die zur Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen beiträgt. Durch die Nutzung von Solarenergie können Bürger*innen ihre Energiekosten langfristig senken.

Die Nutzung von Solarenergie stellt eine wichtige Stellschraube zum Erreichen der Göttinger Klimaschutzziele dar. Da die Stadtverwaltung keinen direkten Einfluss auf private Entscheidungen nehmen kann, ist der Ausbau der Solarenergie eine Gemeinschaftsaufgabe, die mit den Bürger*innen der Stadt Göttingen zusammen angepackt werden muss.

Das Ziel des Fördermoduls „Energie erzeugen“ ist es Bürger*innen, Eigentümer*innen und gemeinnützige Vereine finanziell dabei zu unterstützen, ihre Stromerzeugung dezentral über eigene Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) klimafreundlicher zu gestalten.

2.2 Wer ist förderberechtigt?

Berechtigt für die Förderung sind:

- **Mieter*innen**, mit Einverständnis des/der Vermieter*in
- **Eigentümer*innen**
- **Wohnungseigentümergeinschaften**
- und **deren Vertretungsberechtigte**.

Berechtigt für die Förderung **Solar4) PV-Anlage mit einer Modulleistung von mindestens 5 Kilowatt Peak (kWp)** sind **ausschließlich gemeinnützige Vereine**, die ein eigenes Vereinsgebäude im Göttinger Stadtgebiet besitzen.

Unternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform, sind von der Förderung ausgeschlossen.

2.3 Was kann gefördert werden?

Gefördert werden folgende Maßnahmen:

Solar1) Balkon-PV-Anlage

Anschaffung, Installation und Inbetriebnahme einer Balkon-PV-Anlage mit einer Wechselrichterleistungsbegrenzung von bis zu max. 800 Voltampere (VA) und einer Modulleistung von mindestens 0,6 kWp

Solar2) Balkon-PV-Anlage mit Speicher

Anschaffung, Installation und Inbetriebnahme einer Balkon-PV-Anlage mit einer Wechselrichterleistungsbegrenzung von bis zu max. 800 Voltampere (VA) und einer Modulleistung von mindestens 0,6 kWp **plus stationäres, netzgekoppeltes Batteriespeichersystem**

Solar3) Speichersysteme für PV-Anlagen mit einer Modulleistung ≥ 5 kWp

Anschaffung, Installation und Inbetriebnahme eines stationären Batteriespeichersystems, das:

- bei Neuerrichtung einer netzgekoppelten PV-Anlage von mindestens 5 kWp realisierte Leistung
- oder
- bei Erweiterung einer bestehenden, netzgekoppelten PV-Anlage mit einer Leistung von mindestens 5 kWp um mindestens 25 Prozent der vorhandenen Modulleistung zur Erhöhung des Eigenverbrauchs gebaut oder erweitert wird.

Das Verhältnis von nutzbarer Kapazität des Batteriespeichers (kWh) zu installierter Solar-
modulleistung der PV-Anlage (kWp) muss mindestens 0,5 kWh je 1 kWp betragen. Dies gilt
auch für Erweiterungen eines bereits vorhandenen Batteriespeichers.

Solar4) PV-Anlagen mit einer Modulleistung ≥ 5 kWp (ausschließlich für gemeinnützige, eingetragene Vereine!)

Neuerrichtung und Erweiterung von PV-Anlagen auf und an Gebäuden, insofern die neu
installierten Anlagen eine Leistung **von mindestens 5 kWp** aufweisen

2.4 Was kann nicht gefördert werden?

Bei Realisierung der Maßnahme: Solar1) Balkon-PV-Anlage und Solar2) Balkon-PV-Anlage mit netzgekoppeltem Speicher in Eigenleistung werden **keine Personalkosten** bezuschusst. Es wird die Umsetzung durch einen Fachbetrieb empfohlen.

Eine Förderung der unter 2.3 beschriebenen Maßnahmen ist ausgeschlossen:

- i. für **gemietete PV-Anlagen**. Es werden nur Anlagen gefördert, die einen Investitionsaufwand für den*die Antragsteller*in darstellen.
- ii. sofern die Maßnahme oder Anteile der Maßnahme **aufgrund gesetzlicher Verpflichtung vorgeschrieben** sind.
- iii. **bei Maßnahme Solar3) und Solar4)** zusätzlich:
sofern die **Realisierung der beantragten Maßnahme in Eigenleistung**, ohne Hinzunahme eines Fachbetriebes erfolgt

2.5 Welche Fördersummen und Begrenzungen gibt es?

2.5.1 Allgemeines

Es gilt eine **maximale Fördersumme in Höhe von 3.000 € je Förderobjekt**.

Die **Förderquote** beträgt maximal:

- bei Solar1) und Solar2): 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben (brutto)
- bei Solar3) und Solar4): 25 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben (brutto)

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Durchführung der geförderten Maßnahme innerhalb des Förderzeitraums notwendig sind. Die Kosten müssen ursächlich mit dem Vorhaben im

Zusammenhang stehen und zur Durchführung des Projekts unbedingt erforderlich sein. Die Ausgaben müssen ferner den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

2.5.2 Förderhöhe nach Maßnahme

Für die einzelnen geförderten Maßnahmen ergibt sich folgender Umfang:

Maßnahme	maximale Förderhöhe
Solar1) Balkon-PV-Anlage	150 €
Solar2) Balkon-PV-Anlage mit netzgekoppeltem Speicher	250 €
Solar3) Speichersysteme für PV-Anlagen mit einer Modulleistung ≥ 5 kWp	100 Euro/volle kWh Speicherkapazität; bis zu einer Speicherkapazität in Höhe von 80 Prozent der PV-Anlagen-Modulleistung in kWp; maximal 1.200 €
Solar4) PV-Anlagen ≥ 5 kWp	150 € je realisierte kWp der gesamten Anlage

2.5.3 Einkommensbonus

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzung kann ein Bonus genutzt werden.

Ein Bonus wird nur auf Antrag berücksichtigt. Der Antrag auf den Bonus ist mit dem Förderantrag zu stellen. Der Bonus lässt sich nicht alleinstehend beantragen.

Der Einkommensbonus bezieht sich ausschließlich auf die Maßnahmen Solar1) und Solar2).

Leistungsbezieher*innen folgender Leistungen:

- Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)
- Hilfe zum Lebensunterhalt / Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII)
- Wohngeld (WOGG)
- Kinderzuschlag (§ 6a BKGG)
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§§ 2 oder 3 AsylbLG)
- sowie Besitzer*innen eines Sozialpasses,
- immatrikulierte Studierende mit eigenem Haushalt, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten
- Auszubildende mit eigenem Haushalt, die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) erhalten

erhalten einen **zusätzlichen Zuschuss von bis zu 150 €**.

Leistungsbezieher*innen können somit eine Förderung von bis zu maximal 300 € für die Balkon-PV-Anlage bzw. 400 € für die Balkon-PV-Anlage mit netzgekoppeltem Speicher erhalten. Die maximale Förderquote der Maßnahme ist zu berücksichtigen.

2.6 Welche Verpflichtungen gibt es?

Für die in 2.3 beschriebenen Maßnahmen gelten folgende Verpflichtungen:

- i. Alle anzuwendenden Normen für fest installierte Stromerzeugungsgeräte müssen erfüllt werden.
- ii. Antragsteller*innen müssen bestätigen, dass sich die Anlage ab Kaufdatum mindestens fünf Jahre in ihrem Besitz befinden wird.
- iii. Alle Anlagen müssen im Marktstammdatenregister (MaStR) registriert werden.
- iv. Batteriespeicher nach Maßnahme Solar3) und PV-Anlagen nach Maßnahme Solar4) müssen im Marktstammdatenregister registriert und beim örtlichen Netzbetreiber angemeldet werden.
- v. Bezug von Ökostrom: Antragstellende verpflichten sich Ökostrom zu beziehen. Um die lokalen Energiestrukturen zu stärken und lokale, nachhaltige Energieanbieter zu unterstützen, wird empfohlen den Ökostrom von möglichst regionalen Ökostromanbietern zu beziehen.

2.7 Welche Fristen sind zu beachten?

Zeitpunkt zum Stellen eines Förderantrages:

Der Förderantrag ist grundsätzlich **vor Beginn des Vorhabens** zu stellen. Es gilt das Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns (siehe Punkt 0.8.6).

Maßnahmenbeginn ist der Abschluss eines Liefer- oder Leistungsvertrages, der dem Vorhaben zuzurechnen ist, beispielsweise die Beauftragung eines Handwerksbetriebs oder die Bestellung einer PV-Anlage.

Frist zum Stellen eines Förderantrages:

Die Förderrichtlinie gilt unbefristet. Förderanträge können jederzeit bis zur Außerkraftsetzung der Förderrichtlinie eingereicht werden. Bestehen Fördermodule ohne Mittelzuweisung, sind dort keine Anträge möglich (siehe Punkt 0.3).

Frist zur Anforderung der Gelder:

Der Auszahlungsantrag inkl. der Verwendungsnachweise muss, entgegen den geltenden ANBest-P, **bis spätestens zum 30.09. des Jahres, das auf das Jahr der Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides folgt**, vorliegen.

2.8 Förderantrag - Welche Unterlagen werden benötigt?

Folgende Unterlagen werden für einen vollständigen Förderantrag gefordert:

- i. der vollständig **ausgefüllte und eigenhändig unterzeichnete Förderantrag im Original**

Je nach Antragsteller*in und Förderobjekt werden zudem noch folgende Unterlagen benötigt:

- ii. bei Maßnahme: Solar1) und Solar2) **schriftliche Einverständniserklärung des*der Vermieter*in** zur Installation einer Balkon-PV-Anlage
- iii. **zusätzlich bei Maßnahme Solar3)**: aktuelle Registrierungsbestätigung aus dem Marktstammdatenregister zur bestehenden PV-Anlage und dem bestehenden Batteriespeicher
- iv. bei Leistungsbezieher*innen oder Besitzer*innen eines Sozialpasses: **aktueller Nachweis über den Leistungsbezug** mit ausgewiesenem Bewilligungszeitraum des jeweiligen Leistungsträgers
 - bei Studierenden zusätzlich: aktuelle Immatrikulationsbescheinigung
 - bei Auszubildenden zusätzlich: aktuelle Ausbildungsbescheinigung
- v. bei Anträgen von Vereinen: **Vereinssatzung, Vertretungsberechtigung und der Nachweis der Gemeinnützigkeit** (u.a. Feststellungs- und Freistellungsbescheid des Finanzamtes)
- vi. Eine **denkmalschutzrechtliche Genehmigung**, sofern das Gebäude unter Denkmalschutzbestimmungen als Denkmal einzustufen ist.
- vii. Eine **Genehmigung nach § 173 BauGB** (Erhaltungssatzung), sollte das Gebäude im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung liegen.

2.9 Mittelabruf/Auszahlungsantrag - Welche Unterlagen werden benötigt?

Folgende Unterlagen werden für eine Mittelanforderung benötigt:

- i. vollständig ausgefüllter und unterzeichneter **Auszahlungsantrag**
- ii. Eine **Kopie der Rechnung der zweckgebundenen Anschaffung**. Bei Handwerkerrechnungen ist darauf zu achten, dass der Zeitpunkt / die Dauer der Leistung ausgewiesen sind.
- iii. Die **Kontoauszüge**, aus denen Betrag und Datum der Bezahlung der zweckentsprechenden Rechnung hervorgeht.
- iv. Bestätigung über die **Registrierung der PV-Anlage im Marktstammdatenregister**.
- v. bei Maßnahme Solar3) und Solar4) zusätzlich: **Nachweis über die Anmeldung der Anlage beim örtlichen Netzbetreiber sowie Erklärung des installierenden Fachunternehmens über die ordnungsgemäße Inbetriebnahme**
- vi. Nachweis über den Bezug von **Ökostrom**.

Eigenbelege werden nicht akzeptiert.

Fördermodul 3:

Nachhaltiges Sanieren und Heizen

Fördermodul 3: Nachhaltiges Sanieren und Heizen

3.1 Was ist das Ziel des Fördermoduls?

Eine energetische Sanierung macht ein Gebäude energetisch fit: Der Energieverbrauch für Heizung, Warmwasseraufbereitung, Belüftung und Licht wird durch gezielte bauliche Maßnahmen langfristig und nachhaltig minimiert. Das senkt die Energie- und Nebenkosten spürbar – für Immobilienbesitzer*innen, aber auch für Mieter*innen.

Ziel des Fördermoduls „Nachhaltiges Sanieren und Heizen“ ist es daher, finanzielle Anreize für Bürger*innen zu schaffen, ihre Gebäude im Göttinger Stadtgebiet klimafreundlich und durchdacht mit Plan zu sanieren, und so Treibhausgas -Emissionen im Gebäudebestand einzusparen.

Gefördert werden können u.a. der Umstieg auf effizientere Heizsysteme, der Einbau und die Erweiterung von Heiz- und Lüftungsanlagen, die Verbesserung der Wärmedämmung sowie die energetische Modernisierung der Fenster und Eingangstüren.

3.2 Wer ist förderberechtigt?

Berechtigt für die Förderung sind:

- **Hauseigentümer*innen** von selbstgenutzten oder vermieteten Wohngebäuden
- **Wohnungseigentümergeinschaften** (WEG) im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes mit schriftlichen Einverständniserklärungen aller Eigentümer*innen
- **Mieter*innen**, mit Einverständnis des/der Vermieter*in,
- sowie **deren Vertretungsberechtigte**.

Förderberechtigt sind zudem **gemeinnützige, eingetragene Vereine**, die ein eigenes Vereinsgebäude im Göttinger Stadtgebiet besitzen. Die Förderfähigkeit der Vereine wird im Einzelfall geprüft.

Von der Förderung in diesem Fördermodul ausgeschlossen sind Antragsteller*innen, sofern die zum Haushalt gehörenden Personen in Summe ein **zu versteuerndes Einkommen** über der festgelegten **Einkommensobergrenze** (siehe Punkt 0.6 dieser Förderrichtlinie) erzielen.

Unternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform, sind von dieser Förderung ausgeschlossen.

3.3 Was kann gefördert werden?

Gefördert werden die untenstehenden Maßnahmen an Wohngebäuden oder Vereinshäusern im Stadtgebiet Göttingen, deren Bauantrag mindestens 10 Jahre zurückliegt.

Maßnahme I: **Energieeffiziente Gebäudehülle**
Hüll1) Einzelmaßnahme Dämmen

Dämmung der Gebäudehülle

- Außenwand (von innen oder außen)
- Einblasdämmung; Kerndämmung zweischaliger Außenwände
- Dachfläche
- Oberste Geschossdecke

- Dachgaube
- Unterer Gebäudeabschluss (Bodenplatte, Kellerdecke)

Erneuerung von Fenstern und Haustüren

Maßnahme II: **Energieeffizientes Heizen**

- Heiz1)** Einbau einer **Solarthermie-Anlage** zur Warmwasserbereitung und/oder Heizungsunterstützung
- Heiz2)** Einbau einer **Photovoltaik-Thermie-Anlage**
- Heiz3)** Einbau eines **Holzpelletkessels**
- Heiz4)** Einbau einer **Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung**
- Heiz5)** Einbau einer **Wärmepumpe**
- Heiz6)** **Anschluss an ein Fernwärmenetz**
(Abzweig von Versorgungsleitung bis Wärmemengenzähler inkl. Übergabestation | ausschließlich Maßnahmen auf dem Grundstück des anzuschließenden Gebäudes)
- Heiz7)** **Anschluss an ein Nahwärmenetz**
(Anteil der Erneuerbaren Energien nach § 3 Abs. 2 GEG mindestens 65 Prozent an Gesamtwärmebereitstellung | Abzweig von Versorgungsleitung bis Wärmemengenzähler inkl. Übergabestation | ausschließlich Maßnahmen auf dem Grundstück des anzuschließenden Gebäudes)
- Heiz8)** Erweiterung der bestehenden Heizungsanlage um **wassergeführte Flächenheizungen**
- Heiz9)** Einbau eines **PV-Heizstabes in den Pufferspeicher** zur Warmwasserbereitung

3.4 Was kann nicht gefördert werden?

Eine Förderung der unter 3.3 beschriebenen Maßnahmen ist ausgeschlossen, sofern:

- i. es sich bei dem Förderobjekt um ein **Ferien- oder Wochenendhaus** handelt.
- ii. die Maßnahme oder Teile der Maßnahme **gesetzlich vorgeschrieben** sind.
- iii. Maßnahmen **bereits begonnen oder abgeschlossen wurden**.
- iv. für die geförderten Maßnahmen folgende **Baustoffe** verwendet werden:
 - Tropenholz,
 - PVC (außer Fenster und Haustüren),
 - FCKWG und HFCKW-haltige Baumaterialien,
 - Fassadenputz und Farben, die mit Biozid versetzt sind.

3.5 Welche Fördersummen und Begrenzungen gibt es?

3.5.1 Allgemeines

Es gilt eine maximale Fördersumme für das Förderobjekt, die sich wie unter Punkt 3.5.2 dargestellt errechnet.

Die **Förderquote** für die Inanspruchnahme der Grundförderung und der Bonusförderung ist auf **maximal 25 Prozent der förderfähigen Investitionskosten** (brutto) begrenzt.

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Durchführung der geförderten Maßnahme innerhalb des Förderzeitraums notwendig sind. Leistungen in der Planung und der Statik sind hiervon ausgeschlossen. Die Kosten müssen ursächlich mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehen und zur Durchführung des Projekts unbedingt erforderlich sein. Die Ausgaben müssen ferner den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

Es gilt eine **Mindestförderhöhe von 200 €** (= 25 Prozent von mind. 800 € förderfähigen Ausgaben (brutto)).

Antragsteller*innen können eine Förderung für eine oder mehrere Maßnahmen gleichzeitig in Anspruch nehmen.

3.5.2 Höchstbetragsregelung für das Förderobjekt (wertmäßige Begrenzung)

Für die Maßnahme I: Energieeffiziente Gebäudehülle und Maßnahme II: Energieeffizientes Heizen gilt eine gemeinsame Förderhöchstgrenze (nachfolgend „**Förderbudget**“ genannt).

Die Ermittlung des Förderbudgets erfolgt objektbezogen. Hierbei werden mit Blick auf das konkrete Förderobjekt die Bewohneranzahl und die Gebäudetypologie berücksichtigt. Bei der Ermittlung wird wie folgt vorgegangen:

- i. Das Grundförderbudget beträgt für **einen 1 - 4 Personenhaushalt 3.500 €**.

Dieses Grundförderbudget kann durch das Vorliegen einer oder mehrerer der nachfolgenden Tatbestände um den ausgewiesenen Betrag erhöht werden:

- ii. **Berücksichtigung der Personenanzahl im Sanierungsobjekt** (förderantragabhängig: Wohnung oder Gebäude): **250 € für jede*n weitere*n zusätzliche*n Bewohner*in**
Diese Erhöhung schlägt sich in der Beachtung von maximal bis zu 10 weitere*n zusätzliche*n Gebäudebewohner*innen nieder. Eine darüberhinausgehende Bewohneranzahl ist nicht berechnungsrelevant.
- iii. bei Vorlage eines aktuellen **individualisierten Sanierungsfahrplans** für das Wohngebäude (iSFP): Erhöhung um weitere **1.000 €**
Der Sanierungsfahrplan muss aktuell (nicht älter als 5 Jahre) und durch einen in der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes eingetragenen Energieberaters erstellt sein.
- iv. **Baualter** | Das zu sanierende Gebäude wurde **vor dem 01.11.1977 errichtet** (Datum des Inkrafttretens der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz bei Gebäuden auf der Grundlage des Energieeinsparungsgesetzes vom 22. Juli 1976): Erhöhung um weitere **1.000 €**
- v. bei dem Sanierungsobjekt handelt es sich um einen **Solitär** (freistehendes Gebäude; keine gemeinsamen Wände mit anderen Häusern): Erhöhung um weitere **600 €**
- vi. bei dem Sanierungsobjekt handelt es sich um ein **Reihenendhaus/Doppelhaushälfte** (eine gemeinsame Wand mit anderen Häusern): Erhöhung um weitere **300 €**
- vii. bei einer **Unterkellerung des Gebäudes**: Erhöhung um weitere **200 €**
- viii. bei einer Dachform des Gebäudes, die **kein Flachdach** (= Dach mit einem Neigungswinkel bis zu 5 Grad) ist: Erhöhung um weitere **200 €**

Für die Maßnahmen I (Energieeffiziente Gebäudehülle) und Maßnahmen II (Energieeffizientes Heizen) kann das Gesamtförderbudget somit objektbezogen bis zu maximal 9.000 € betragen.

Die Aufteilung des Förderbudgets unter 3.5.3 ist zwingend zu beachten!

3.5.3 Aufteilung des Förderbudgets auf die Maßnahmen

Das wie unter Punkt 3.5.2. beschrieben, mit Bezug auf das konkrete Förderobjekt ermittelte maximal mögliche Gesamtförderbudget steht grundsätzlich **zu gleichen Teilen** zur Verfügung für:

- **Sanierungsvorhaben der Maßnahme I (Energieeffiziente Gebäudehülle) und**
- **Sanierungsvorhaben der Maßnahme II (Energieeffizientes Heizen)**

- ✓ Das sich daraus ergebende Einzelförderbudget für die Maßnahme II (Energieeffizientes Heizen) **kann nicht** für Vorhaben der Maßnahme I (Energieeffiziente Gebäudehülle) in Anspruch genommen werden.
- ✓ Das sich daraus ergebende Einzelförderbudget für die Maßnahme I (Energieeffiziente Gebäudehülle) **kann** für Vorhaben der Maßnahme II (Energieeffizientes Heizen) in Anspruch genommen werden. Die Übertragung ist im Förderantrag zu erklären. Eine Rückübertragung ist ausgeschlossen.

3.5.4 Förderung für Eigentumswohnungen in Mehrparteienhaus

(= Maßnahmen am Sondereigentum)

Ein Mehrfamilienhaus mit mehreren Eigentümer*innen wird als Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) oder Bruchteilsgemeinschaft bezeichnet. Entweder werden einzelne Wohnungen als separates Sondereigentum verkauft (WEG) oder die Eigentümer*innen besitzen einen gemeinsamen Anteil am gesamten Grundstück (Bruchteilsgemeinschaft). Entscheidungen über das Gemeinschaftseigentum wie Fassade oder Dach treffen alle Eigentümer*innen gemeinsam.

Bei einer Förderung, die ausschließlich eine energetische Sanierungsmaßnahme für einzelne Wohneinheit(en) in der Wohnungseigentümer- oder Bruchteilsgemeinschaft betrifft (z.B. Modernisierung einer einzelnen Etagenheizung) steht jedem*r Eigentümer*in der anteilige Höchstbetrag für das Förderobjekt, der sich auf seine Wohneinheit(en) bezieht, zur Verfügung. Der Förderhöchstbetrag des Gebäudes verteilt sich auf alle Wohneinheiten zu gleichen Teilen.

3.5.5 Förderhöhe nach Maßnahme

Für die unter 3.3 genannten Fördertatbestände ergeben sich folgende Förderhöhen:

Maßnahme		maximale Förderhöhe (Die Förderquote ist auf maximal 25 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtkosten brutto begrenzt!)	
Maßnahme I: Energieeffiziente Gebäudehülle			
Hüll1)	geförderte Einzelmaßnahme	Max. U-Wert W / [m² K]	Förderhöhe
	Dämmung Außenwand (von innen oder außen)	0,20	15 € / m²
	Dämmung Außenwand gegen Erdreich	0,25	15 € / m²
	Außenwände mit Sichtfachwerk (Innendämmung bei Fachwerkaußenwänden, Erneuerung der Ausfachungen)	0,65	15 € / m²
	Kerndämmung zweischalige Außenwand	$\lambda < 0,035$ W/(m·K)	8 € / m²
	Dämmung Dach	0,14	15 € / m²
	Dachflächen bei Baudenkmälern: höchstmögliche Dämmstoffdicke (Flachdächer, Schrägdächer sowie dazugehörige Kehlbalkenlagen, Dachgauben oder oberste Geschossdecken)	$\lambda < 0,040$ W/(m·K)	15 € / m²
	Dämmung oberste Geschossdecke	0,14	10 € / m²
	Dämmung Dachgaube	0,20	15 € / m²
	Dämmung Kellerdecke oder Bodenplatte gegen Erdreich	0,25	10 € / m²
	Erneuerung von Fenstern, Fenstertüren und Festverglasungen (U_w)	0,95	20 € / m²
	Erneuerungen von Fenstern, Fenstertüren und Festverglasungen an Denkmälern (U_w)	1,4	20 € / m²
	Dachflächenfenster	1,0	20 € / m²
	Hauseingangstüren	1,3	20 € / m²
Maßnahme II: Energieeffizientes Heizen			
Heiz1)	Solarthermie-Anlage für die kombinierte Warmwasserbereitung und/oder Heizungsunterstützung: • 500 € für ein Sanierungsobjekt mit einer Wohneinheit; • jede weitere Wohneinheit wird mit zusätzlich 50 € gefördert. Die maximale Förderung pro Objekt beträgt 800 €.	500 €	

Heiz2)	Photovoltaik-Thermie-Anlage in Verbindung mit einer Wärmepumpe: • 1.200 € für ein Sanierungsobjekt mit einer Wohneinheit; • jede weitere Wohneinheit wird mit zusätzlich 50 € gefördert. Die maximale Förderung pro Objekt beträgt 1.500 €.	1.200 €
Heiz3)	Einbau eines Holzpelletkessels • 500 € für ein Sanierungsobjekt mit einer Wohneinheit; • jede weitere Wohneinheit wird mit zusätzlich 50 € gefördert. Die maximale Förderung pro Objekt beträgt 800 €.	500 €
Heiz4)	Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung Fördervoraussetzung ist die Durchführung eines Luftdichtheitstests	500 €
Heiz5)	Einbau einer Wärmepumpe als Ersatz für eine bestehende Heizungsanlage. • 1.500 € für ein Sanierungsobjekt mit einer Wohneinheit; • jede weitere Wohneinheit wird mit zusätzlich 500 € gefördert. Die maximale Förderung pro Objekt beträgt 4.500 €.	1.500 €
Heiz6)	Anschluss an ein Fernwärmenetz • 1.500 € für ein Sanierungsobjekt mit einer Wohneinheit; • jede weitere Wohneinheit wird mit zusätzlich 500 € gefördert. Die maximale Förderung pro Objekt beträgt 4.500 €.	1.500 €
Heiz7)	Anschluss an ein Nahwärmenetz • 1.500 € für ein Sanierungsobjekt mit einer Wohneinheit; • jede weitere Wohneinheit wird mit zusätzlich 500 € gefördert. Die maximale Förderung pro Objekt beträgt 4.500 €.	1.500 €
Heiz8)	Erweiterung der bestehenden Heizungsanlage um wassergeführte Flächenheizungen	15 €/m²
Heiz9)	Einbau eines PV-Heizstabes in den Pufferspeicher zur Warmwasserbereitung	300 €

3.5.6 Boni

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzung können Boni genutzt werden.

Ein Bonus wird nur auf Antrag berücksichtigt. Der Antrag auf den Bonus ist im Förderantrag zu stellen.

Die Boni haben keine Auswirkung auf das objektbezogene Förderbudget (siehe Punkt 3.5.2). Sie betreffen ausschließlich die Förderhöhe für die konkrete Einzelmaßnahme.

Die Boni lassen sich nicht alleinstehend beantragen. Sie sind daher ausschließlich in Kombination mit einer der Maßnahmen I und/oder II förderfähig.

Die Boni lassen sich mit Ausnahme des Bonus1) Einkommensbonus nicht kumulieren.

Im Einzelnen können folgende Boni beantragt werden:

Bonus1)	Einkommensbonus Eigentümer*innen mit einem zu versteuernden Haushaltsjahreseinkommen von bis zu 40.000 € wird ein zusätzlicher Bonus gewährt.	10 Prozent auf die Fördersumme der konkreten Einzelmaß- nahme
Bonus2)	Denkmalschutzbonus Der Bonus kann beantragt werden, wenn es sich bei dem Förderobjekt um ein Gebäude handelt, welches unter Denkmalschutz steht.	10 Prozent auf die Fördersumme der konkreten Einzelmaß- nahme
Bonus3)	Bonus für Wohnungseigentümergeinschaften Der Bonus kann beantragt werden, wenn die Antragstellenden sich als Wohnungseigentümergeinschaft zusammengetan haben, um ihr Gebäude gemäß der Förderung zu sanieren.	10 Prozent auf die Fördersumme der konkreten Einzelmaß- nahme
Bonus4)	Bonus für die Modernisierung der Heizungsanlage in einem nicht selbstgenutzten Förderobjekt Der Bonus kann beantragt werden, wenn es sich bei dem Förderobjekt um eine Liegenschaft handelt, welche durch den*die Eigentümer*in nicht selbst genutzt wird, sondern die ausschließlich an Dritte vermietet ist. Voraussetzung ist der Austausch einer bestehenden Heizungsanlage, die fossile Brennstoffe (z.B. Öl, Gas) nutzt und der Ersatz durch eine Wärmepumpe bzw. der Anschluss an das Fernwärmenetz erfolgt.	20 Prozent auf die Fördersumme der konkreten Einzelmaß- nahme (nur für Heiz5, Heiz6!)

3.7 Welche Verpflichtungen gibt es?

Für die in 3.3 beschriebenen Maßnahmen gelten folgende **Verpflichtungen**:

i. Durchführung durch Fachbetriebe

Alle Vorhaben müssen von Fachbetrieben ausgeführt werden. Die dabei jeweils verwendeten Bauteile müssen marktreif sein.

Die Ausführung der Maßnahme in Eigenleistung ist nicht zulässig.

ii. Inanspruchnahme einer Energieberatung

Der*die Antragsteller*in verpflichtet sich dazu, bevor der Antrag gestellt wird, eine Energieberatung durch eine*n qualifizierten Energieberater*in in Anspruch genommen zu haben, der*die die beantragte Fördermaßnahme empfiehlt.

Die Beratung darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen und muss zum Zeitpunkt der Antragstellung nachgewiesen werden.

Als Mindeststandard der Beratung gilt die „Initialberatung Gebäudehülle“ der Verbraucherzentrale.

Bei einer umfassenden Sanierung des Gebäudes wird die Inanspruchnahme eines eingetragenen Energieeffizienzexperten zur Beratung und Erstellung eines individualisierten Sanierungsfahrplans empfohlen.

Durch die Vorlage eines individualisierten Sanierungsfahrplans kann die Höhe des objektbezogenen Förderbudgets im Fördermodul: Nachhaltiges Sanieren und Heizen erhöht werden! Eine Förderung für die Erstellung eines individualisierten Sanierungsfahrplans kann derzeit über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in Anspruch genommen werden.

iii. Technische Mindestanforderungen

- Der*die Antragsteller*in verpflichtet sich, dass bei der Realisierung der geförderten Maßnahmen, die „Technischen Mindestanforderungen zum Programm Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen“ nachweislich eingehalten werden.
- Für eine **Wärmepumpe** in Maßnahme Heiz5) gilt:
 - ✓ Es wird ein umweltverträgliches Kältemittel mit einem Global Warming-Potential-Wert [GWP] bis maximal 3 verwendet.
 - ✓ Alle Vorgaben nach der Niedersächsischen Bauordnung und sonstigen für die Aufstellung und den Betrieb der Wärmepumpe maßgeblichen Vorschriften sind einzuhalten. Insbesondere müssen die für reine Wohngebiete geltenden Lärmgrenzwerte von tagsüber 50 dB(A) und nachts 35 dB(A) erfüllt werden.
 - ✓ Im Zuge der Installation der Wärmepumpe muss ein hydraulischer Abgleich erfolgen und durch das VdZ-Formular bestätigt werden.

Es gelten die jeweils aktuellen technischen Anforderungen zum Zeitpunkt der Antragstellung.

3.8 Welche Fristen sind zu beachten?

Zeitpunkt zum Stellen eines Förderantrages:

Der Förderantrag ist grundsätzlich **vor Beginn des Vorhabens** zu stellen. Es gilt das Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns (siehe Punkt 0.8.6).

Maßnahmenbeginn ist der Abschluss eines Liefer- oder Leistungsvertrages, der dem Vorhaben zuzurechnen ist, beispielsweise die Beauftragung eines Handwerksbetriebs oder der Abschluss von Bestellungen (z. B. Materialien) zur Realisierung der Maßnahme.

Frist zum Stellen eines Förderantrages:

Die Förderrichtlinie gilt unbefristet. Förderanträge können jederzeit bis zur Außerkraftsetzung der Förderrichtlinie eingereicht werden. Bestehen Fördermodule ohne Mittelzuweisung, sind dort keine Anträge möglich (siehe Punkt 0.3).

Frist zur Anforderung der Gelder:

Der Auszahlungsantrag inkl. der Verwendungsnachweise muss, entgegen den geltenden ANBest-P, **bis spätestens zum 30.09. des Jahres, das auf das Jahr der Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides folgt**, vorliegen.

3.9 Förderantrag - Welche Unterlagen werden benötigt?

Folgende Unterlagen werden für einen vollständigen Förderantrag gefordert:

- i. vollständig **ausgefüllter und eigenhändig unterschriebener Förderantrag im Original**
- ii. **Grundbuchauszug** / bei Hauskauf: Nachweis über die **Auflassungsvormerkung im Grundbuch**
- iii. **Nachweis zum Baualter des Gebäudes**
- iv. bei Maßnahme II Heiz1) – Heiz7) sofern mehr als eine Wohneinheit angezeigt wird: **Nachweis zur Anzahl der tatsächlich vorhandenen Wohneinheiten im Gebäude**
- v. Ein **Kurzbericht der vorher erfolgten Energieberatung** mit Maßnahmenempfehlung (Mindestforderung | besser: aktueller, individualisierter Sanierungsfahrplan)
- vi. Eine **denkmalschutzrechtliche Genehmigung**, sofern das Gebäude unter Denkmalschutzbestimmungen als Denkmal einzustufen ist.
- vii. Eine **Genehmigung nach § 173 BauGB** (Erhaltungssatzung), sollte das Gebäude im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung liegen.

Je nach Antragsteller*in und Förderobjekt werden zudem noch folgende Unterlagen benötigt:

viii. Für Bonus1): Einkommensbonus

Für die Inanspruchnahme des Einkommensbonus müssen die Einkommensteuerbescheide des letzten und vorletzten Kalenderjahres vor Antragstellung von Ihnen als Antragsteller*in und aller weiteren relevanten volljährigen Haushaltsmitglieder eingereicht werden. Lohnsteuerbescheinigungen, Rentenbescheide oder andere Dokumente werden nicht akzeptiert.

ix. Für Bonus2): **Denkmalschutzbonus**

Eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung, sofern das zu sanierende Gebäude unter den Bestimmungen des Denkmalschutzes als Denkmal einzustufen ist. Sollte die Genehmigung zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vorliegen, kann der Bonus unter Vorbehalt bewilligt werden. Die Genehmigung ist dann spätestens zum Zeitpunkt der Mittelanforderung nachzureichen.

x. Für Bonus3): **Bonus für Wohnungseigentümergeinschaften**

Ein formloses, von allen Wohnungseigentümer*innen bzw. deren Vertretungsberechtigten unterzeichnetes Schreiben, aus dem hervorgeht, dass sich die Wohnungseigentümer*innen auf die Durchführung der beantragten Maßnahme geeinigt haben. | alternativ: Beschluss aus der Eigentümerversammlung.

Dieser Bonus wird nur für Maßnahmen gewährt, die das Gemeinschaftseigentum betreffen!

xi. Für Bonus4): **Bonus für die Modernisierung der Heizungsanlage in einem nicht selbstgenutzten Förderobjekt**

Schriftliche Selbsterklärung des*der Eigentümer*in / Bestätigung der Hausverwaltung, dass für keine Wohneinheit Eigennutzung vorliegt und alle Wohneinheiten vermietet sind.

3.10 Mittelabruf/Auszahlungsantrag - Welche Unterlagen werden benötigt?

Folgende Unterlagen werden für eine Mittelanforderung benötigt:

- i. vollständig ausgefüllter und unterzeichneter **Auszahlungsantrag**
- ii. **Einkommensnachweis:** Einkommensteuerbescheide des letzten und vorletzten Kalenderjahres vor Antragstellung von Ihnen als Antragsteller*in und allen weiteren relevanten volljährigen Haushaltsmitgliedern. Lohnsteuerbescheinigungen, Rentenbescheide oder andere Dokumente werden nicht akzeptiert.
- iii. Eine **Kopie der Rechnung der zweckgebundenen Anschaffung.** Bei Handwerkerrechnungen ist darauf zu achten, dass der Zeitpunkt / die Dauer der Leistung ausgewiesen sind.
- iv. Die **Kontoauszüge**, aus denen Betrag und Datum der Bezahlung der zweckentsprechenden Rechnung hervorgeht.
- v. sofern für die zu fördernde Maßnahme eine weitere Förderung nach einem anderen Förderprogramm von z. B. Bund und Land in Anspruch genommen wurde: **Fördermittelbescheid** (z.B. von BAFA - Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, KfW - Kreditanstalt für Wiederaufbau)
- vi. bei Maßnahme I Hüll1 (Einzelmaßnahme Dämmen):
vom Fachbetrieb, welcher die Maßnahme umgesetzt hat, vollständig ausgefüllte Fachunternehmererklärung
- vii. bei Maßnahme II Heiz1) – Heiz9):
vom Fachbetrieb, welcher die Maßnahme umgesetzt hat, vollständig ausgefüllte Fachunternehmererklärung

Eigenbelege werden nicht akzeptiert.

Fördermodul 4:

Energie sparen

Fördermodul 4: Energie sparen

4.1 Was ist das Ziel des Fördermoduls?

In privaten Haushalten werden etwa 25 Prozent des deutschen Stroms verbraucht. Auch Wärme und Wasser können durch intelligentes Verhalten gespart werden. Jeder und jede Einzelne kann sofort Vorreiter für den Schutz des Klimas sein.

Eine Beteiligung aller Bürger*innen ist entscheidend für das Erreichen der Göttinger Klimaziele.

Das Ziel des Fördermoduls ist es, die Teilhabe einkommensschwacher Haushalte an der Energiewende zu stärken. Hierfür werden nach der kostenlosen Haushalts-Energieberatung vor Ort durch die Energieagentur Region Göttingen e.V. (Stromsparcheck) Zuschüsse für Maßnahmen zur Energieeinsparung gegeben.

Die finanzielle Belastung für Haushalte mit einem geringen Einkommen und das Risiko für Energiearmut werden hierdurch gemindert und ein Beitrag zur Klimagerechtigkeit geleistet.

4.2 Wer ist förderberechtigt?

Förderberechtigt sind folgende, mit Erstwohnsitz im Stadtgebiet Göttingen gemeldeten Personen:

- 1) **Leistungsbezieher*innen** folgender Leistungen:
 - » Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)
 - » Sozialhilfe (SGB XII)
 - » Wohngeld (WoGG)
 - » Kinderzuschlag (§ 6a BKGG)
 - » Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§§ 2 oder 3 AsylbLG).
- 2) Besitzer*innen eines **Sozialpasses**.
- 3) Bürger*innen deren **Bedürftigkeit** von sozialen Einrichtungen nachgewiesen wurde / deren Bedürftigkeit durch eine vom Stromspar-Check gestellte Selbstauskunft nachgewiesen wurde
- 4) **immatrikulierte Studierende mit eigenem Haushalt, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten**
- 5) **Auszubildende mit eigenem Haushalt, die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) erhalten**

Unternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform, sind von der Förderung ausgeschlossen.

4.3 Was kann gefördert werden?

Es wird der Austausch eines mindestens 10 Jahre alten Haushaltsgerätes durch ein energieeffizienteres Haushaltsgerät gefördert.

Durch einen finanziellen Zuschuss können objektbezogen (je Haushalt) gefördert werden:

Maßnahme	Details	Bedingung
Maßnahme I: Haushaltsgeräte	Unabhängig von der Haushaltsgröße, Neukauf von: • Kühl- und Gefriergeräten sowie Kühl-Gefrier-Kombination* • Waschmaschine* • Herd oder Induktionsplatte**	*Das Gerät muss eine Energieeffizienzklasse B oder besser (neue Klassifizierung) aufweisen. **Das Gerät muss eine Energieeffizienzklasse A oder besser aufweisen. Ausgenommen hiervon sind Kochfelder. ***Das Gerät muss ein Wärmepumpentrockner mit einer Energieeffizienzklasse D oder besser (neue Klassifizierung) sein.
	Abhängig von der Haushaltsgröße (mehr als 4 Personen), Neukauf von: • Geschirrspüler* • Wäschetrockner***	Das Nutzungsvolumen des Neugerätes muss dem des Altgerätes entsprechen oder kleiner ausfallen. Dies gilt nicht, sofern sich die Anzahl der Haushaltsmitglieder seit der Anschaffung des Altgerätes bedeutend verändert. Die zu ersetzenden Altgeräte dürfen nicht jünger als 10 Jahre sein und müssen fachgerecht entsorgt werden.

4.4 Was kann nicht gefördert werden?

Unter folgenden Bedingungen können die in 4.3 beschriebenen Maßnahmen **nicht** gefördert werden:

- Das neue Gerät ist **gemietet**.
- Das zu ersetzende Altgerät ist **jünger als 10 Jahre**.
- Das neu angeschaffte Haushaltsgerät weist **nicht die geforderten Energieeffizienzklassen** auf und/oder **übersteigt das bisherige Nutzungsvolumen** bei gleichbleibender Haushaltsgröße.

4.5 Welche Fördersummen und Begrenzungen gibt es?

4.5.1 Allgemeines

Es gilt eine **maximale Fördersumme in Höhe von 720 € je Haushalt**.

Der*die Antragsteller*in muss einen Eigenteil an den Gesamtkosten in Höhe von mind. 30 Prozent tragen. Die Förderquote ist folglich auf maximal 70 Prozent der förderfähigen Investitionskosten (brutto) begrenzt.

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Durchführung der geförderten Maßnahme innerhalb des Förderzeitraums notwendig sind. Die Kosten müssen ursächlich mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehen und zur Durchführung des Projekts unbedingt erforderlich sein. Die Ausgaben müssen ferner den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

Antragsteller*innen können eine Förderung für eine oder mehrere Maßnahmen gleichzeitig in Anspruch nehmen.

Das Fördermodul 4: Energie sparen ist **mit anderen bundes- und landesweiten Förderprogrammen kombinierbar**, soweit die jeweiligen Förderprogramme das zulassen.

4.5.2 Förderhöhe nach Maßnahme

Für die unter 4.3 genannten Fördertatbestände ergeben sich folgende **Förderhöhen**:

Maßnahme	Details	maximale Förderhöhe
Maßnahme I: Haushaltsgeräte	Unabhängig von der Haushaltsgröße, Neukauf von:	Kopplung der Förderhöhe an das Einsparpotential (kWh/Jahr) durch den Gerätetausch:
	• Kühl- und Gefriergeräten sowie Kühl-Gefrier-Kombination • Waschmaschine • Herd oder Induktionsplatte	200-250 kWh/Jahr = 250 €
	Abhängig von der Haushaltsgröße (mehr als 4 Personen), Neukauf von: • Geschirrspüler • Wäschetrockner	251- 300 kWh/Jahr = 300 €
		> 300kWh/Jahr = 350 €
		Bei mehr als vier Haushaltsmitgliedern erhöht sich die jeweilige Fördersumme um 50 €.

4.5.3 Boni

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzung können Boni genutzt werden.

Ein Bonus wird nur auf Antrag berücksichtigt. Der Antrag auf den Bonus ist mit dem Förderantrag zu stellen.

Die Boni lassen sich nicht alleinstehend beantragen. Sie sind ausschließlich in Kombination mit einer der Maßnahme I: Haushaltsgeräte förderfähig.

Ein Bonus wird nach seiner Art in Bezug auf eine konkrete Maßnahme gewährt.

Es kann nur ein Bonus in Anspruch genommen werden.

Im Einzelnen können folgende Boni beantragt werden:

Bonus1)	Gebrauchtbonus Kauf eines gebrauchten Gerätes mit der vorgeschriebenen Energieeffizienzklasse	20 Prozent auf die Fördersumme der konkreten Einzelmaß- nahme
Bonus2)	Ökostrombonus Bezug von Ökostrom durch den Haushalt (Um die lokalen Energiestrukturen zu stärken, wird empfohlen den Ökostrom von lokalen Energieerzeugern zu beziehen.)	20 Prozent auf die Fördersumme der konkreten Einzelmaß- nahme

4.6 Welche Verpflichtungen gibt es?

Für die unter 4.3 beschriebenen Maßnahmen gelten folgende **Verpflichtungen**:

- i. Das Haushaltsgerät muss für den **Eigenbedarf** bestimmt, im Objekt verortet und **Eigentum des Haushaltsmitgliedes** sein.
- ii. Vor Antragstellung muss ein **offizieller „Stromspar-Check“** durch den Energieagentur Region Göttingen e.V. durchgeführt werden.
- iii. Antragsteller*innen müssen die unter 4.2 genannten **Leistungen nachweislich beziehen**.
- iv. Das zu ersetzende Altgerät muss nachweislich **fachgerecht entsorgt** werden.
- v. Der*die Antragsteller*in verpflichtet sich das Neugerät **mind. 5 Jahre in Eigennutzung** zu verwenden, sofern es nicht vorher defekt wird.

4.7 Welche Fristen sind zu beachten?

Zeitpunkt zum Stellen eines Förderantrages:

Der Förderantrag ist grundsätzlich vor Beginn des Vorhabens zu stellen. Es gilt das Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns (siehe Punkt 0.8.6).

Maßnahmenbeginn ist der Abschluss eines Liefer- oder Leistungsvertrages, der dem Vorhaben zuzurechnen ist.

Der Förderantrag ist grundsätzlich **vor Kauf** des Gerätes, **aber nach erfolgter Haushalts-Energieberatung vor Ort** durch die Energieagentur Region Göttingen e.V. (Stromspar-check) zu stellen.

Davon ausgenommen sind die Kühlgeräte aus Maßnahme I. Hier kann aufgrund der Bezuschussung durch den bundesweiten Stromspar-Check der Förderantrag auch nach Kauf des Kühlgerätes gestellt werden.

Frist zum Stellen eines Förderantrages:

Die Förderrichtlinie gilt unbefristet. Förderanträge können jederzeit bis zur Außerkraftsetzung der Förderrichtlinie eingereicht werden. Bestehen Fördermodule ohne Mittelzuweisung, sind dort keine Anträge möglich (siehe Punkt 0.3).

Frist zur Anforderung der Gelder:

Der Auszahlungsantrag inkl. des Verwendungsnachweises muss **spätestens mit Ablauf des sechsten Kalendermonats, der auf den Monat der Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides folgt**, vorliegen.

4.8 Förderantrag - Welche Unterlagen werden benötigt?

Folgende Unterlagen werden für einen vollständigen Förderantrag gefordert:

- i. vollständig **ausgefüllter und eigenhändig unterschriebener Förderantrag im Original**
- ii. **Nachweis über die Antragsberechtigung** (siehe Punkt 4.2 | z.B. durch Vorlage des gültigen Bewilligungsbescheides zu den staatlichen Leistungen mit ausgewiesenem Bewilligungszeitraum, des Sozialpasses etc.)

Bei Studierenden zusätzlich: aktuelle Immatrikulationsbescheinigung

Bei Auszubildenden zusätzlich: aktuelle Ausbildungsbescheinigung

- iii. **Nachweis Stromspar-Check:**
Energiesparplan oder Maßnahmenempfehlung im Rahmen des Monitoring-Berichtes, den der*die Antragsteller*in im Zuge des Stromspar-Checks erhalten hat.

Die Nachweise für die Boni werden erst bei Abrechnung gefordert.

Für Personen, die die Haushaltsgeräte über ein Darlehen beim Jobcenter finanzieren, gilt folgende Reihenfolge bei der Antragstellung:

- | | |
|------------------|--|
| Schritt 1 | Bedarf für eine Ersatzbeschaffung eines Haushaltsgroßgerätes beim Antragsteller besteht. Antragstellung auf ein Darlehen durch <u>den*die Antragsteller*in</u> beim <u>Jobcenter</u> . Der*die Antragsteller*in wird auf das KlimaFonds Fördermodul hingewiesen. Er*sie entscheidet sich für ein energieeffizientes Gerät. |
| Schritt 2 | Durchführung des Stromspar-Checks durch die <u>lokalen Anbieter*innen</u> ; es wird der Austausch eines Haushaltsgerätes empfohlen. |

- Schritt 3** Einreichung des Antragsformulars und des Energiesparplans im Rahmen des Stromspar-Checks durch den*die Antragsteller*in beim Referat für Nachhaltige Stadtentwicklung der Stadt Göttingen
- Schritt 4** Bewilligung der beantragten Fördersumme durch das Referat für Nachhaltige Stadtentwicklung der Stadt Göttingen.
- Schritt 5** Der*die Antragsteller*in reicht im Jobcenter einen Kostenvorschlag für das Gerät und den Bewilligungsbescheid des KlimaFonds im Jobcenter ein.
- Schritt 5** Überweisung des Darlehens sowie der bewilligten Fördersumme im Rahmen des KlimaFonds an den*die Antragsteller*in durch das Jobcenter und das Referat für Nachhaltige Stadtentwicklung.
- Schritt 6** Anschaffung des Haushaltsgerätes durch den*die Antragsteller*in.
- Schritt 7** Einreichung der Auszahlungsunterlagen durch den*die Antragsteller*in beim Referat für Nachhaltige Stadtentwicklung der Stadt Göttingen.

4.9 Mittelabruf/Auszahlungsantrag - Welche Unterlagen werden benötigt?

Folgende Unterlagen werden für eine Mittelanforderung benötigt:

- i. vollständig ausgefüllter und unterzeichneter **Auszahlungsantrag** inkl. bestätigtem Entsorgungsnachweis des Altgerätes
- ii. **datierte Rechnung zum Kauf des Haushaltsgerätes**
- iii. Die **Kontoauszüge**, aus denen Betrag und Datum der Bezahlung der zweckentsprechenden Rechnung hervorgeht.
- iv. **Energieeffizienzlabel des Gerätes:** Ein Produktdatenblatt oder Sticker des Gerätes, welches die Energieeffizienzklasse des Gerätes nachweist.
- v. bei Inanspruchnahme des „**Gebrauchtbonus**“
Rechnung und Beleg aus denen der Gebrauchtsstatus des Gerätes ersichtlich wird.
- vi. bei Inanspruchnahme des „**Ökostrombonus**“
Letzte Stromabrechnung oder Stromliefervertrag aus der/dem der Ökostrom-Tarif ersichtlich ist.

Eigenbelege werden nicht akzeptiert.

Fördermodul 5:

Starkregenvorsorge

Fördermodul 5: Starkregenvorsorge

5.1 Was ist das Ziel des Fördermoduls?

Durch den Klimawandel treten Starkregenereignisse immer intensiver und häufiger auf. Bis zu einem außergewöhnlichen Starkregenereignis (Starkregenindex Stufe 7) können noch Maßnahmen der Überflutungsvorsorge greifen. Ab den darauffolgenden Stufen müssen Maßnahmen der Katastrophenvorsorge hinzugezogen werden.

Die Stadt Göttingen unterstützt daher mit ihrem Angebot der kostenlosen Starkregenvorsorge – gemeinsam mit den Göttinger Entsorgungsbetrieben – Göttinger*innen dabei ihre Gebäude auf intensive und außergewöhnliche Starkregenereignisse vorzubereiten. Zu der Starkregenvorsorge gehört neben der Bereitstellung von Informationen (Starkregengefahrenkarte) und der Vorort-Beratung auch die Umsetzung von Schutzmaßnahmen am Gebäude. Für Betroffene kann die Umsetzung der Maßnahmen mit hohen Investitionskosten verbunden sein.

Ziel des Fördermoduls ist es daher hoch und sehr hoch Betroffene finanziell bei ihren Objektschutzmaßnahmen zu unterstützen, das Angebot der Starkregenvorsorge um den Baustein „fördern“ zu ergänzen und Entsieglungsmaßnahmen im Göttinger Stadtgebiet voranzutreiben.

5.2 Wer ist förderberechtigt?

Berechtigt für die Förderung sind:

- **Hauseigentümer*innen** von selbstgenutzten oder vermieteten Wohngebäuden
- **Wohnungseigentümergeinschaften (WEG)** im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes mit schriftlichen Einverständniserklärungen aller Eigentümer*innen,
- **Mieter*innen**,
- sowie deren **Vertretungsberechtigte**.

Antragsberechtigt sind zudem **gemeinnützige, eingetragene Vereine**, die ein eigenes Vereinsgebäude im Göttinger Stadtgebiet besitzen. Die Förderfähigkeit der Vereine wird im Einzelfall geprüft.

Von der Förderung in diesem Fördermodul ausgeschlossen sind Antragsteller*innen, sofern die zum Haushalt gehörenden Personen in Summe ein **zu versteuerndes Einkommen** über der festgelegten **Einkommensobergrenze** (siehe Punkt 0.6 dieser Förderrichtlinie) erzielen.

Unternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform, sind von der Förderung ausgeschlossen.

5.3 Was kann gefördert werden?

Das Grundstück, auf dem die Maßnahmen umgesetzt werden, muss sich **im Göttinger Stadtgebiet** befinden.

Für Vorhaben des Objektschutzes und der baulichen Vorsorge (Maßnahme I; Regen)) gilt zusätzlich:

- ✓ Das Grundstück, auf dem die Maßnahmen umgesetzt werden, muss von der Gefahr der Überflutung konkret betroffen sein. Für die Beurteilung der Überflutungsgefahr wird auf die Starkregengefahrenkarte der Stadt Göttingen abgestellt¹. Die konkrete Betroffenheit ist gegeben, sofern die **ausgewiesene Überflutungsgefahr bei einem intensiven Starkregen mit Starkregenindex Stufe 5 (T30 - Euler Typ II)** als „hoch“ oder „sehr hoch“ eingestuft ist.
- ✓ Der*die Antragsteller*in verpflichtet sich dazu, bevor der Antrag gestellt wird, die **kostenlose Starkregenberatung der Göttinger Entsorgungsbetriebe** nachweislich in Anspruch zu nehmen. Es werden die Maßnahmen nur in dem Umfang gefördert, wie sie im Rahmen der Beratung empfohlen und durch die Göttinger Entsorgungsbetriebe protokolliert werden.

Bezuschusst werden folgende Maßnahmen:

Maßnahme I: **Regen) Starkregen – Objektschutz und bauliche Vorsorge**

- ✓ jeweils im Umfang der vorher erfolgten Starkregenvorsorgeberatung durch die Göttinger Entsorgungsbetriebe
- ✓ Kauf und Installation von:
 - **Aufkantung**
 - **Mauern**
 - **Bodenschwellen**
 - **druckdichte Türen, Fenster, Garagentore**
 - **mobile und festinstallierte, mechanisch funktionierende Schotts und Dammbalken**
 - **Überdachungen von Lichtschächten und Kellerniedergängen**
 - **mobile Wasserschutzelemente** (z. B. Wasserschutzkissen oder Wasserschutzschlauch)

Maßnahme II: **Wasser) - Regenwassermanagement**

Kauf und Installation von:

- **Zisternen**
- **Rigolen**

Maßnahme III: **Entsiegelung¹) und 2) - Entsiegelung von Flächen**

- ✓ **Umwandlung von voll versiegelten, abflusswirksamen Flächen in Regenrückhalteflächen/ versickerungsfähige Flächen oder (bepflanzte) Versickerungsmulden.**

Vollversiegelte Flächen sind Asphalt-, Bitumen- oder Betonflächen beziehungsweise Platten mit Fugenvollverguss.

Die Boden- und Grundwassergefährdung oder eine Beeinträchtigung des Menschen als Folge der Entsiegelung muss ausgeschlossen sein.

¹ Starkregengefahrenkarte Göttingen, Intensiver Starkregen (T30) (Erstellung: 2022, Stadt Göttingen, GEB)

Für die fachgerechte Entsorgung der entfernten Materialien ist ein Nachweis zu erbringen.

5.4 Was kann nicht gefördert werden?

Eine Förderung der unter 5.3 beschriebenen Maßnahmen ist bei Zutreffen einer der nachfolgenden Punkte ausgeschlossen:

- i. Bei dem Förderobjekt handelt es sich um ein **Ferien- oder Wochenendhaus**.
- ii. Die Maßnahme oder Teile der Maßnahme sind **gesetzlich verpflichtend vorgeschrieben**.
- iii. Die Maßnahme wurde **bereits begonnen oder ist abgeschlossen**.
- iv. Der **Bauantrag** des Gebäudes liegt **weniger als 10 Jahre zurück**.
- v. Es können **keine Personalkosten bei Realisierung der Maßnahmen in Eigenleistung** bezuschusst werden. Materialkosten oder vergebene Aufträge zur Realisierung der Maßnahmen hingegen schon. Es wird die Umsetzung durch einen Fachbetrieb empfohlen.
- vi. **Sanierungen** von bereits vorhandenen Objektschutz- oder Regenwassermanagementmaßnahmen. Ausgenommen hiervon sind Zisternen. Sollten Zisternen auf dem Grundstück vorhanden, aber von den aktuellen Eigentümer*innen des Grundstückes noch nicht genutzt worden sein, ist die Neu-Aktivierung dieser Zisternen förderfähig.

5.5 Welche Fördersummen und Begrenzungen gibt es?

5.5.1 Allgemeines

Es gilt eine **maximale Fördersumme in Höhe von 4.000 € je Förderobjekt**.

Die Mindestförderhöhe beträgt 500 €.

Antragsteller*innen können eine Förderung für eine oder mehrere Maßnahmen gleichzeitig in Anspruch nehmen.

Das Fördermodul 5: Starkregenvorsorge ist **mit anderen bundes- und landesweiten Förderprogrammen kombinierbar**, soweit die jeweiligen Förderprogramme das zulassen.

5.5.2 Förderhöhe nach Maßnahme

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Durchführung der geförderten Maßnahme innerhalb des Förderzeitraums notwendig sind. Die Kosten müssen ursächlich mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehen und zur Durchführung des Projekts unbedingt erforderlich sein. Die Ausgaben müssen ferner den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

Maßnahme	Details	maximale Förderhöhe
Maßnahme I: Regen) – Objektschutz und bauliche Vorsorge	Aufkantung	60 Prozent der förderfähigen Kosten
	Mauern	
	Bodenschwellen	
	Druckdichte Türen, Fenster, Garagentore	
	Mobile und festinstallierte Schotts, Dammbalken	
	Überdachungen von Lichtschächten und Kellerniedergängen	
	mobile Wasserschutz Elemente (z.B. Wasserschutzkissen- oder schlauch)	
Maßnahme II: Wasser) Regenwassermanagement	Zisternen mit einem Mindestvolumen von 2 m ³ (= 2.000 Liter)	50 € pro m ³ Zisternen-/Rigolen-Volumen
	Rigolen mit einem Mindestvolumen von 2 m ³ (= 2.000 Liter) zur unterirdischen Versickerung	
Maßnahme III: Entsiegelung1) Entsiegelung von Flächen (nicht Bitumen/Teer)	Umwandlung von voll versiegelten, abflusswirksamen Flächen in versickerungsfähige Flächen, Regenrückhalteflächen oder (bepflanzte) Versickerungsmulden – u.a. Beton	30 €/m ² entsiegelter Fläche
Entsiegelung2) Entsiegelung von Flächen – Bitumen/Teer	Umwandlung von voll versiegelten, abflusswirksamen Flächen in versickerungsfähige Flächen, Regenrückhalteflächen oder (bepflanzte) Versickerungsmulden – Asphalt; teerhaltige oder bituminöse Stoffe	50 €/m ² entsiegelter Fläche

5.5.3 Einkommensbonus

Antragsteller*innen mit einem zu versteuernden Haushaltsjahreseinkommen von bis zu 40.000 € wird ein zusätzlicher Bonus in Höhe von 20 Prozent auf die Fördersumme der konkreten Maßnahme gewährt.

5.6 Welche Verpflichtungen gibt es?

Für die Maßnahme **I Regen** „Objektschutz und bauliche Maßnahmen“ gilt folgende zusätzliche Verpflichtung:

- i. **Inanspruchnahme der Starkregenberatung der Göttinger Entsorgungsbetriebe**
 - Der*die Antragsteller*in verpflichtet sich dazu, bevor der Antrag gestellt wird, die kostenlose Starkregenberatung der Göttinger Entsorgungsbetriebe nachweislich in Anspruch zu nehmen.
 - Es werden die Maßnahmen nur in dem Umfang gefördert, wie sie im Rahmen der Beratung empfohlen und durch die Göttinger Entsorgungsbetriebe protokolliert werden.

Für alle Maßnahmen gelten folgende Verpflichtungen:

- ii. **Standards und Mindestanforderungen in der Umsetzung**
 - Die Maßnahmen müssen in ihrer Gesamtheit aus fachlicher Sicht geeignet sein, die ökologischen und klimatischen Verhältnisse sowie den Erlebniswert des unmittelbaren Wohnumfeldes zu verbessern.
 - Geltende Richtlinien, DIN-Normen und baurechtliche Bestimmungen in Bezug auf die einzelnen Maßnahmen sowie die Abwassersatzung der Stadt Göttingen sind einzuhalten. Falls Genehmigungen für die Maßnahme erforderlich sind, müssen diese spätestens bei der Auszahlung der Fördermittel vorliegen.
 - Die Anforderungen an das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden nach der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der geltenden Fassung sind einzuhalten.
 - Die geförderten Maßnahmen müssen mindestens fünf Jahre lange gepflegt und unterhalten werden. Eine stichprobenartige Überprüfung der Einhaltung dieser Förderbedingung muss auf Anfrage von den Antragstellenden möglich gemacht werden. Bei Nichteinhaltung erfolgt die Rückforderung der gesamten Fördersumme.
- iii. **Keine Umlage der Kosten auf Mieter*innen**
 - Kosten der Neu-/Umgestaltung dürfen nach § 559a Bürgerliches Gesetzbuch („Anrechnung von Drittmitteln“) nicht auf die Miete umgelegt werden.

5.7 Welche Fristen sind zu beachten?

Zeitpunkt zum Stellen eines Förderantrages:

Der Förderantrag ist grundsätzlich **vor Beginn des Vorhabens** zu stellen. Es gilt das Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns (siehe Punkt 0.8.6).

Maßnahmenbeginn ist die Beauftragung eines Unternehmens zur Durchführung der Maßnahme oder der Abschluss von Kauf- oder Lieferverträgen (z. B. Materialien) zur Realisierung der Maßnahme.

Frist zum Stellen eines Förderantrages:

Die Förderrichtlinie gilt unbefristet. Förderanträge können jederzeit bis zur Außerkraftsetzung der Förderrichtlinie eingereicht werden. Bestehen Fördermodule ohne Mittelzuweisung, sind dort keine Anträge möglich (siehe Punkt 0.3).

Frist zur Anforderung der Gelder:

Der Auszahlungsantrag inkl. der Verwendungsnachweise muss, entgegen den geltenden ANBest-P, **bis spätestens zum 30.09. des Jahres, das auf das Jahr der Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides folgt**, vorliegen.

5.8 Förderantrag - Welche Unterlagen werden benötigt?

Folgende Unterlagen werden für einen vollständigen Förderantrag gefordert:

- i. vollständig **ausgefüllter und eigenhändig unterschriebener Förderantrag im Original**
- ii. **Lageplan / Vorhabenskizze**
Ein Lageplan (z.B. in Form eines Kartenausschnittes, Fotos etc.) oder eine Vorhabenskizze aus der die geplante Maßnahme ersichtlich wird.
- iii. **bei Beantragung des Einkommensbonus**
Für die Inanspruchnahme des Einkommensbonus müssen die Einkommensteuerbescheide des letzten und vorletzten Kalenderjahres vor Antragstellung von Ihnen als Antragsteller*in und aller weiteren relevanten volljährigen Haushaltsmitglieder eingereicht werden. Lohnsteuerbescheinigungen, Rentenbescheide oder andere Dokumente werden nicht akzeptiert.
- iv. **bei Maßnahme I: Regen1) „Starkregen – Objektschutz und bauliche Vorsorge“ zusätzlich:**
Das **Protokoll der vorher erfolgten kostenlosen Starkregenberatung** durch die Göttinger Entsorgungsbetriebe mit den Maßnahmenempfehlungen (siehe 5.6.i).
- v. **bei Maßnahme II: Wasser1) „Regenwassermanagementmaßnahmen“ zusätzlich:**
Vorlage der **Entwässerungsgenehmigung der Göttinger Entsorgungsbetriebe**, wonach die geplante Maßnahme erlaubt ist oder mindestens schriftliche Zustimmung der Göttinger Entsorgungsbetriebe. Sollte die Genehmigung bei Antragstellung noch nicht vorliegen, kann die Maßnahme unter dem Vorbehalt bewilligt werden, dass die Genehmigung spätestens bei Auszahlung der Fördermittel vorliegen muss.
- vi. Eine **denkmalschutzrechtliche Genehmigung**, sofern das Gebäude unter Denkmalschutzbestimmungen als Denkmal einzustufen ist.
- vii. Eine **Genehmigung nach § 173 BauGB** (Erhaltungssatzung), sollte das Gebäude im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung liegen.

5.9 Mittelabruf/Auszahlungsantrag - Welche Unterlagen werden benötigt?

Folgende Unterlagen werden für eine Mittelanforderung benötigt:

- i. vollständig ausgefüllter und unterzeichneter **Auszahlungsantrag**
- ii. **Einkommensnachweis:** Einkommensteuerbescheide des letzten und vorletzten Kalenderjahres vor Antragstellung von Ihnen als Antragsteller*in und allen weiteren relevanten volljährigen Haushaltsmitgliedern. Lohnsteuerbescheinigungen, Rentenbescheide oder andere Dokumente werden nicht akzeptiert.
- iii. **datierte Rechnungen**
Eine Kopie der Rechnung der zweckgebundenen Anschaffung/durchgeführten Maßnahme.
- iv. Die **Kontoauszüge**, aus denen Betrag und Datum der Bezahlung der zweckentsprechenden Rechnung hervorgeht.
- v. **Fotos der durchgeführten Maßnahme (vorher/nachher)**
Eine Fotodokumentation der durchgeführten Maßnahme im vorher- und nachher Zustand.
- vi. bei Maßnahme III: Entsiegelung¹⁾ und 2) „Entsiegelung von Flächen“ zusätzlich: **Entsorgungsnachweis**

Eigenbelege werden nicht akzeptiert.

Fördermodul 6:

Hitzevorsorge und Begrü- nung

Fördermodul 6: Hitzevorsorge und Begrünung

6.1 Was ist das Ziel des Fördermoduls?

Durch den Klimawandel häufen sich die Anzahl und Intensität von heißen Tagen ($> 30\text{ °C}$ am Tag) sowie von tropischen Nächten ($> 20\text{ °C}$ in der Nacht) in Göttingen.

In städtischen Gebieten ist die Lufttemperatur vor allem nachts um 4 bis 7 °C höher als im Umland. Man spricht hier vom städtischen Wärmeinseleffekt. Häufig bilden sich in Städten dort sogenannte Hitze-Hotspots, wo die Bebauung besonders dicht und wenig Stadtgrün vorhanden ist. Daher ist es sinnvoll Begrünung und andere Hitzeschutzmaßnahmen umzusetzen.

Für Betroffene kann die Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen an Hitze mit hohen Investitionskosten verbunden sein. Ziel des Fördermoduls ist es daher Bewohner*innen in Siedlungsräumen mit hoher und sehr hoher bioklimatischer Belastung finanziell bei ihren Hitzeschutzmaßnahmen zu unterstützen.

6.2 Wer ist förderberechtigt?

Berechtigt für die Förderung sind:

- **Hauseigentümer*innen** von selbstgenutzten oder vermieteten Wohngebäuden
- **Wohnungseigentümergeinschaften** (WEG) im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes mit schriftlichen Einverständniserklärungen aller Eigentümer*innen,
- **Mieter*innen**,
- sowie deren **Vertretungsberechtigte**.

Antragsberechtigt sind zudem **gemeinnützige, eingetragene Vereine**, die ein eigenes Vereinsgebäude im Göttinger Stadtgebiet besitzen. Die Förderfähigkeit der Vereine wird im Einzelfall geprüft.

Von der Förderung in diesem Fördermodul ausgeschlossen sind Antragsteller*innen, sofern die zum Haushalt gehörenden Personen in Summe ein **zu versteuerndes Einkommen** über der festgelegten **Einkommensobergrenze** (siehe Punkt 0.6 dieser Förderrichtlinie) erzielen.

Unternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform, sind von der Förderung ausgeschlossen.

6.3 Was kann gefördert werden?

Das Grundstück, auf dem die Maßnahmen umgesetzt werden, muss sich **im Göttinger Stadtgebiet** befinden.

Für Vorhaben des Objektschutzes und der baulichen Vorsorge (Maßnahme I; **Hitze1) gilt zusätzlich:**

Der Siedlungsraum muss von einer Hitzebelastung am Tag und/oder in der Nacht betroffen sein. Für die Beurteilung der Hitzebelastung wird auf die Bewertungskarten: „Tag – Ist-Zustand“² sowie „Nacht – Ist-Zustand“³ der Stadt Göttingen abgestellt. Die konkrete Betroffenheit ist gegeben, sofern die **ausgewiesene Bioklimatische Belastung im Siedlungsraum des Grundstücks als „hohe Belastung“** oder **„sehr hohe Belastung“** eingestuft ist.

Bezuschusst werden folgende Maßnahmen:

Maßnahme I: **Hitze1) – Objektschutz und bauliche Vorsorge**

Die nachfolgend aufgeführten Einzelmaßnahmen sind durch eine Fachfirma auszuführen.

- ✓ Nachrüstung von Vorbaurollladen / Raffstoreanlage mit Verschattungsfaktor $FC \leq 0,25$ zur Verschattung von Fenstern an Süd- und Westfassaden
- ✓ Nachrüstung von Vorbaurollladen / Raffstoreanlage mit Verschattungsfaktor $FC \leq 0,25$ zur Verschattung von Dachflächenfenstern
- ✓ Nachrüstung/Einbau von wassergeführten Klimadecken im Zusammenspiel mit einer Wärmepumpe mit Heiz- und Kühlfunktion

Maßnahme II: **Begrünung**

Grün1): Dachbegrünung

ab Dachabdichtung bei Flach- und Schrägdächern:

- ✓ **Intensive Dachbegrünung**
- ✓ **Extensive Dachbegrünung**

Grün2): Fassadenbegrünung

- ✓ **Wandgebundene Fassadenbegrünung**
- ✓ **Bodengebundene Fassaden-, und Pergolenbegrünung**

Grün3): Bäume

- ✓ **Neupflanzung von Bäumen mit einem Stammumfang von mind. 12 cm durch eine Fachfirma**

Es werden nur die auf der städtischen Baumartenliste gelisteten Baumarten gefördert (siehe Anhang 1 zur Förderrichtlinie).

Es wird die Anpflanzung von maximal drei Bäumen je Grundstück gefördert. Der geforderte Stammumfang bezieht sich auf die Stärke des anzupflanzenden Baumes in einer Höhe von einem Meter über dem Erdboden.

² Stadtklimaanalyse Stadt Göttingen, Bewertungskarte Tag, Status Quo (Erstellung: 11/2023, GEONET)

³ Stadtklimaanalyse Stadt Göttingen, Bewertungskarte Nacht, Status Quo (Erstellung 11/2023, GEONET)

Es werden nur Neupflanzungen gefördert. Ersatz von abgestorbenen oder zerstörten Bäumen sowie Bäume die schon im B-Plan des Grundstückes festgelegt worden, sind nicht förderfähig.

Die Fertigstellungspflege (Wässern etc.) ist von dem*der Antragsteller*in selbst zu leisten ist und wird nicht gefördert.

Maßnahme III: **Entsiegelung¹⁾ und 2) Entsiegelung von Flächen**

- ✓ **Umwandlung von voll versiegelten, abflusswirksamen Flächen in versickerungsfähige Flächen.** Vollversiegelte Flächen sind Asphalt, Bitumen- oder Betonflächen beziehungsweise Platten mit Fugenvollverguss.

Die Boden- und Grundwassergefährdung oder eine Beeinträchtigung des Menschen als Folge der Entsiegelung muss ausgeschlossen sein.

Für die fachgerechte Entsorgung der entfernten Materialien ist ein Nachweis zu erbringen.

6.4 Was kann nicht gefördert werden?

Eine Förderung der unter 6.3 beschriebenen Maßnahmen ist bei Zutreffen einer der nachfolgenden Punkte ausgeschlossen:

- i. Bei dem Förderobjekt handelt es sich um ein **Ferien- oder Wochenendhaus**.
- ii. Die Maßnahme oder Teile der Maßnahme sind **gesetzlich verpflichtend vorgeschrieben**.
- iii. Die Maßnahme wurden **bereits begonnen oder sind abgeschlossen**.
- iv. Der **Bauantrag** des Gebäudes liegt **weniger als 10 Jahre zurück**.
- v. Es können **keine Personalkosten bei Realisierung der Maßnahmen in Eigenleistung** bezuschusst werden. Materialkosten oder vergebene Aufträge zur Realisierung der Maßnahmen hingegen schon. Es wird die Umsetzung durch einen Fachbetrieb empfohlen.
- vi. **Durchführung durch Fachbetriebe**
Die Ausführung der Maßnahme I: Hitze¹⁾ Objektschutz und bauliche Vorsorge, sowie der Maßnahme II: Grün³⁾ hat durch eine Fachfirma zu erfolgen.

Die Ausführung dieser Maßnahmen in Eigenleistung ist nicht zulässig.
- vii. **Sanierungen** von bereits vorhandenen Begrünungs- oder Regen- und/oder Trinkwassermaßnahmen.
- viii. **Mobiliar, Spielgeräte oder aufwändige gärtnerischen Anlagen**, wie z. B. Skulpturenbrunnen werden nicht gefördert.

6.5 Welche Fördersummen und Begrenzungen gibt es?

6.5.1 Allgemeines

Es gilt eine **maximale Fördersumme in Höhe von 4.000 € je Förderobjekt**.

Die Mindestförderhöhe beträgt 500 €.

Antragsteller*innen können eine Förderung für eine oder mehrere Maßnahmen gleichzeitig in Anspruch nehmen.

Das Fördermodul 6: Heizvorsorge und Begrünung ist **mit anderen bundes- und landesweiten Förderprogrammen kombinierbar**, soweit und in dem Umfang dies die jeweiligen Förderprogramme zulassen.

6.5.2 Förderhöhe nach Maßnahme

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Durchführung der geförderten Maßnahme innerhalb des Förderzeitraums notwendig sind. Die Kosten müssen ursächlich mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehen und zur Durchführung des Projekts unbedingt erforderlich sein. Die Ausgaben müssen ferner den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

Maßnahme	Details	maximale Förderhöhe
Maßnahme I: Hitze1) Hitzeschutz und bauliche Vorsorge	Nachrüstung von Vorbaurollladen / Raffstoreanlage mit Verschattungsfaktor FC $\leq 0,25$ zur Verschattung von Fenstern an Süd- und Westfassaden	25 Prozent der förderfähigen Kosten
	Nachrüstung von Vorbaurollladen / Raffstoreanlage mit Verschattungsfaktor FC $\leq 0,25$ zur Verschattung von Dachflächenfenstern	25 Prozent der förderfähigen Kosten
	Nachrüstung/Einbau von wassergeführten Klimadecken im Zusammenwirken mit einer Wärmepumpe mit Heiz- und Kühlfunktion	25 Prozent der förderfähigen Kosten; maximal jedoch 15 €/m ²
Maßnahme II: Grün1) Dachbegrünung	Intensive Dachbegrünung	50 €/m ²
	Extensive Dachbegrünung	25 €/m ²
Grün2) Fassadenbegrünung	Wandgebundene Fassadenbegrünung	25 €/m ²
	Bodengebundene Fassadenbegrünung	10 €/m entlang der Hausseite
	Pergolen-Begrünung	10 €/m ² der überspannten Fläche
Grün3) Bäume	Neupflanzung von Bäumen mit einem Stammumfang von mind. 12 cm durch eine Fachfirma	25 Prozent der förderfähigen Kosten; maximal jedoch 300 € je Baum
Maßnahme III: Entsiegelung1)	Umwandlung von voll versiegelten, abflusswirksamen Flächen in versickerungsfähige Flächen,	30 €/m ² entsiegelter Fläche

Entsiegelung von Flächen (nicht Bitumen/Teer)	Regenrückhalteflächen oder (bepflanzte) Versickerungsmulden – u.a. Beton	
Entsiegelung2) Entsiegelung von Flächen – Bitumen/Teer	Umwandlung von voll versiegelten, abflusswirksamen Flächen in versickerungsfähige Flächen, Regenrückhalteflächen oder (bepflanzte) Versickerungsmulden – Asphalt; teerhaltige oder bituminöse Stoffe	50 €/m ² entsiegelter Fläche

6.5.3 Einkommensbonus

Antragsteller*innen mit einem zu versteuernden Haushaltsjahreseinkommen von bis zu 40.000 € wird ein zusätzlicher Bonus in Höhe von 20 Prozent auf die bewilligte Fördersumme der konkreten Maßnahme gewährt.

6.6 Welche Verpflichtungen gibt es?

Für die in 6.3 beschriebenen Maßnahmen gelten folgende **Verpflichtungen**:

i. Standards und Mindestanforderungen in der Umsetzung

- Die Maßnahmen müssen in ihrer Gesamtheit aus fachlicher Sicht geeignet sein, die ökologischen und klimatischen Verhältnisse sowie den Erlebniswert des unmittelbaren Wohnumfeldes zu verbessern.
- Geltende Richtlinien, DIN-Normen und baurechtliche Bestimmungen in Bezug auf die einzelnen Maßnahmen sind einzuhalten. Falls Genehmigungen für die Maßnahme erforderlich sind, müssen diese spätestens bei der Auszahlung der Fördermittel vorliegen.
- Die Anforderungen an das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden nach der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der geltenden Fassung sind einzuhalten.
- Für Dach- und Fassadenbegrünungen (Maßnahme II: Grün1) und Grün2) gelten die FLL-Dachbegrünungsrichtlinien sowie die Standards für „Dach und Fassadenbegrünung“ der Stadt Göttingen in Anlehnung an die Standards des Bundesverbandes GebäudeGrün e.V.
- Bei den Anpflanzungen von Bäumen (Maßnahme II: Grün3) sind die Grenzabstände für Bäume und Sträucher nach dem Niedersächsisches Nachbarrechtsgesetz (§ 50 NNachbG) zwingend einzuhalten.
- Die geförderten Maßnahmen müssen mindestens fünf Jahre lange gepflegt und unterhalten werden. Eine stichprobenartige Überprüfung der Einhaltung dieser Förderbedingung muss auf Anfrage von den Antragstellenden möglich gemacht werden. Bei Nichteinhaltung erfolgt die Rückforderung der gesamten Fördersumme.
- Verpflichtung zur Mitteilung, wenn innerhalb der Zweckbindungsfrist die Anpflanzungen abgängig sind.

ii. Keine Umlage der Kosten auf Mieter*innen

- Kosten der Neu-/Umgestaltung dürfen nach § 559a Bürgerliches Gesetzbuch („Anrechnung von Drittmitteln“) nicht auf die Miete umgelegt werden.

6.7 Welche Fristen sind zu beachten?

Zeitpunkt zum Stellen eines Förderantrages:

Der Förderantrag ist grundsätzlich **vor Beginn des Vorhabens** zu stellen. Es gilt das Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns (siehe Punkt 0.8.6).

Maßnahmenbeginn ist die Beauftragung eines Unternehmens zur Durchführung der Maßnahme oder der Abschluss von Kauf- oder Lieferverträgen (z. B. Materialien) zur Realisierung der Maßnahme.

Frist zum Stellen eines Förderantrages:

Die Förderrichtlinie gilt unbefristet. Förderanträge können jederzeit bis zur Außerkraftsetzung der Förderrichtlinie eingereicht werden. Bestehen Fördermodule ohne Mittelzuweisung, sind dort keine Anträge möglich (siehe Punkt 0.3).

Frist zur Anforderung der Gelder:

Der Auszahlungsantrag inkl. der Verwendungsnachweise muss, entgegen den geltenden ANBest-P, **bis spätestens zum 30.09. des Jahres, das auf das Jahr der Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides folgt**, vorliegen.

6.8 Förderantrag - Welche Unterlagen werden benötigt?

Folgende Unterlagen werden für einen vollständigen Förderantrag gefordert:

- i. vollständig **ausgefüllter und eigenhändig unterschriebener Förderantrag im Original**
- ii. **Lageplan / Vorhabenskizze**
Ein Lageplan (z.B. in Form eines Kartenausschnittes, Fotos etc.) oder eine Vorhabenskizze aus der die geplante Maßnahme ersichtlich wird.
- iii. **bei Anträgen von Mieter*innen:**
schriftliche Einverständniserklärung der Eigentümer*in zur Durchführung der Maßnahme
- iv. **bei Beantragung des Einkommensbonus**
Für die Inanspruchnahme des Einkommensbonus müssen die Einkommensteuerbescheide des letzten und vorletzten Kalenderjahres vor Antragstellung von Ihnen als Antragsteller*in und aller weiteren relevanten volljährigen Haushaltsmitglieder eingereicht werden. Lohnsteuerbescheinigungen, Rentenbescheide oder andere Dokumente werden nicht akzeptiert.
- v. Eine **denkmalschutzrechtliche Genehmigung**, sofern das Gebäude unter Denkmalschutzbestimmungen als Denkmal einzustufen ist.
- vi. Eine **Genehmigung nach § 173 BauGB** (Erhaltungssatzung), sollte das Gebäude im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung liegen.

6.9 Mittelabruf/Auszahlungsantrag - Welche Unterlagen werden benötigt?

Folgende Unterlagen werden für eine Mittelanforderung benötigt:

- i. vollständig ausgefüllter und unterzeichneter **Auszahlungsantrag**
- ii. **Einkommensnachweis:** Einkommensteuerbescheide des letzten und vorletzten Kalenderjahres vor Antragstellung von Ihnen als Antragsteller*in und allen weiteren relevanten volljährigen Haushaltsmitgliedern. Lohnsteuerbescheinigungen, Rentenbescheide oder andere Dokumente werden nicht akzeptiert.
- iii. **datierte Rechnungen**
Eine Kopie der Rechnung der zweckgebundenen Anschaffung/durchgeführten Maßnahme.
- iv. Die **Kontoauszüge**, aus denen Betrag und Datum der Bezahlung der zweckentsprechenden Rechnung hervorgeht.
- v. **Fotos der durchgeführten Maßnahme (vorher/nachher)**
Eine Fotodokumentation der durchgeführten Maßnahme im vorher- und nachher Zustand.
- vi. zusätzlich bei Maßnahme II: Grün1) und Grün2):
Erklärung zur Einhaltung der Standards zur Maßnahme II
Die Erklärungen sind von dem jeweiligen Fachbetrieb bzw. von der Person auszufüllen und zu unterschreiben, welcher die Maßnahme umgesetzt hat. Die Erklärung dient dazu zu bestätigen, dass die vorgeschriebenen Standards (6.5) eingehalten wurden (Plausibilitätsprüfung).
- vii. zusätzlich bei Maßnahme III: Entsiegelung1) und 2):
Entsorgungsnachweis

Eigenbelege werden nicht akzeptiert.

Fördermodul 7:

Nachhaltige Mobilität

Fördermodul 7: Nachhaltige Mobilität

7.1 Was ist das Ziel des Fördermoduls?

Der motorisierte Individualverkehr ist eine Hauptquelle für Treibhausgas-Emissionen, die zum Klimawandel beitragen. Weniger Autos benötigen weniger Parkplätze und Straßen, wodurch mehr Raum für Fußgängerzonen, Radwege und Grünflächen geschaffen wird, die wiederum zur Verbesserung des urbanen Mikroklimas und der Aufenthaltsqualität beitragen.

Der Verzicht auf das Auto fördert den Einsatz nachhaltiger Fortbewegungsmethoden wie Zufußgehen, Fahrradfahren, die Nutzung des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs sowie Carsharing, welche umweltfreundlicher sind und den CO₂-Fußabdruck verringern.

Die Verringerung der Anzahl an Personenkraftwagen (nachfolgend „PKW“) im Stadtgebiet kann somit einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leisten, vor allem in städtischen Gebieten, in denen die Infrastruktur sehr gut ausgebaut und auf alternative Fortbewegungsmittel ausgerichtet ist.

Ziel des Fördermoduls ist es einen Anreiz für die Abmeldung des eigenen Autos und damit für eine umweltfreundliche Mobilität zu schaffen. Die Lärm-, Schadstoff- und Treibhausgas-Emissionen im Verkehrssektor sollen beispielhaft gesenkt und eine Barrierefreiheit für Zufußgehende sowie eine höhere Aufenthaltsqualität für alle Quartiersbewohnende hergestellt werden.

Ferner soll durch die Abmeldung von PKW der Parkdruck gelindert und Raum für Maßnahmen zur Klimaanpassung geschaffen werden.

7.2 Wer ist förderberechtigt?

Förderberechtigt sind alle natürlichen Personen, auf die

- ein PKW im Stadtgebiet zugelassen ist und
- die mit Erstwohnsitz in Göttingen gemeldet sind.

Unternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform, sind von der Förderung ausgeschlossen.

7.3 Was kann gefördert werden?

Förderfähig ist die Außerbetriebsetzung von in Göttingen zugelassenen, privat genutzten PKW für die Dauer von mindestens einem Jahr.

Fördervoraussetzungen:

- i. Ein auf den*die Antragsteller*in in Göttingen zugelassener PKW wird für mindestens ein Jahr außer Betrieb gesetzt, d.h. abgemeldet oder stillgelegt. Dies beinhaltet auch den Verkauf mitsamt nachgewiesener Überführung des PKWs an eine*n Käufer*in, der*die nicht in Göttingen gemeldet ist.
- ii. Der PKW muss sich vor Außerbetriebsetzung im tatsächlichen Besitz eines der Mitglieder des Haushaltes befinden. Der*die Halter*in des PKWs muss auch Eigentümer*in desselben sein.

- iii. Bei dem PKW darf es sich nicht um ein Leasingfahrzeug oder einen Geschäfts-/Dienstwagen handeln.
- iv. Nach erfolgter Außerbetriebsetzung des PKWs darf die dadurch reduzierte Anzahl der auf alle Angehörigen des Haushalts zugelassenen PKW für die Dauer von einem Jahr nicht steigen.
- v. Der*Die Antragsteller*in erklärt sich bereit an etwaigen Befragungen zum Projektverlauf und einer Evaluation des Fördervorhabens teilzunehmen.

7.4 Was kann nicht gefördert werden?

Eine Förderung ist dann ausgeschlossen, wenn die Maßnahme vor dem Zugang des Bewilligungsbescheides bereits begonnen oder durchgeführt wurde. Als Maßnahmenbeginn gelten die Außerbetriebsetzung bzw. der Verkauf des PKWs.

Im Falle eines Umzugs in eine andere Kommune entfällt der Anspruch auf die Förderung anteilig ab dem Beginn des Monats, der auf den Monat des Umzuges folgt.

7.5 Welche Fördersummen und Begrenzungen gibt es?

Die Förderung erfolgt haushaltsbezogen und wird als zweckgebundener Zuschuss ausbezahlt.

Pro Antragsteller*in und Haushalt kann die Förderung nur einmalig beantragt werden.

Über die zur Verfügung stehende Fördersumme für dieses Fördermodul wird jährlich vom Rat der Stadt Göttingen neu entschieden.

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nach dem Windhundprinzip in der Reihenfolge ihres Eingangs dokumentiert durch den Poststempel bei der Fördermittelgeberin Stadt Göttingen. Bewilligungen werden nach erfolgreicher Prüfung erteilt. Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch.

Der Zuschuss ist begrenzt auf maximal 700 € pro Antragsteller*in und Haushalt.

Die Förderung kann für die nachfolgenden förderfähigen Leistungen in Anspruch genommen werden:

- **Carsharing***
- **Bikesharing***
- **Fahrrad-Abonnement***
- **Deutschlandticket**
- **Monatskarte und Jahres-Abonnement des regionalen Öffentlichen Personennahverkehrs (Göttinger Verkehrsbetriebe GmbH; Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen GmbH)**

Die Förderquote beträgt 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

*Zuwendungsfähig sind die Aufwendungen für Grundgebühr, Verwaltungspauschale, Abonnement-Rate und Fahrtkosten (Zeit- und Kilometerarif). Nicht zuwendungsfähige Kosten sind u.a. erhobene Gebühren für Verspätung, Verlust, Rücklastschriften, die Bearbeitung von Bußgeld- und Strafverfahren, für Noteinsätze bei Eigenverschulden sowie Beteiligungen im Schadensfall.

Die Förderung kann ferner für den **Kauf von einem** (Anzahl: 1):

- **Fahrrad** oder
- **Elektrofahrrad** (bis 25 km/h)

in Anspruch genommen werden.

Die Förderquote beträgt für den Kauf eines Fahrrades oder Elektrofahrrades 25 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

7.6 Welche Verpflichtungen gibt es?

Die Förderung ist an den Wohnsitz in Göttingen - im Bereich einer bewirtschafteten Parkzone - geknüpft.

Die Förderempfänger*innen sind verpflichtet, der Stadtverwaltung Göttingen:

- jederzeit, auch nach Auszahlung des Zuschusses, die für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der ausgezahlten Mittel relevanten Unterlagen beizubringen und entsprechende Auskünfte zu erteilen
- unverzüglich über wesentliche, dem Förderzweck zuwiderlaufende Veränderungen zu unterrichten (insbesondere: Kauf und (Wieder-)Zulassung eines PKWs; Änderung der Anschrift in Folge eines Umzuges)

Sie erklären sich zudem damit einverstanden, dass die KFZ-Zulassungsstelle der Stadt Göttingen Auskunft über auf den/die Förderempfänger*in gemeldete PKW erteilen darf.

7.7 Welche Fristen sind zu beachten?

Zeitpunkt zum Stellen eines Förderantrages:

Der Förderantrag ist grundsätzlich **vor Beginn des Vorhabens** zu stellen. Es gilt das Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns (siehe Punkt 0.8.6).

Als Maßnahmenbeginn gelten die Außerbetriebsetzung bzw. der Verkauf des PKWs.

Frist zum Stellen eines Förderantrages:

Die Förderrichtlinie gilt unbefristet. Förderanträge können jederzeit bis zur Außerkraftsetzung der Förderrichtlinie eingereicht werden. Bestehen Fördermodule ohne Mittelzuweisung, sind dort keine Anträge möglich (siehe Punkt 0.3).

Frist zur Übermittlung des Nachweises zur Außerbetriebsetzung:

Der Nachweis zur Außerbetriebsetzung/dem Verkauf des PKW (Kopie der gestempelten Zulassungsbescheinigung Teil I – Fahrzeugschein und der Quittung; Stilllegungsbescheinigung; Kaufvertrag) muss **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewilligungsentscheidung** vorliegen (auflösende Bedingung).

Frist zur Anforderung der Gelder:

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Ablauf des Förderzeitraums.

Der Förderzeitraum beginnt mit dem Tag der Abmeldung des PKWs und endet nach 12 vollen Monaten.

Der **Auszahlungsantrag** kann frühestens nach Ablauf des Förderzeitraumes übermittelt werden. Der Auszahlungsantrag muss **bis spätestens zum Ende des dritten Kalendermonats, der auf das Ende des Förderzeitraums folgt**, bei der Fördermittelgeberin vorliegen.

7.8 Förderantrag - Welche Unterlagen werden benötigt?

Folgende Unterlagen werden für einen vollständigen Förderantrag gefordert:

- i. vollständig **ausgefüllter und eigenhändig unterschriebener Förderantrag im Original**
- ii. Nachweis über den Erstwohnsitz in Göttingen (über Kopie des Personalausweises oder eine aktuelle Meldebestätigung)
- iii. Erklärung über das Einverständnis zur Erteilung von Auskünften über die auf die Haushaltsmitglieder zugelassenen PKW durch die KFZ-Zulassungsstelle
- iv. Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I – Fahrzeugschein des PKWs, der außerbetrieb gesetzt/verkauft werden soll

7.9 Mittelabruf/Auszahlungsantrag - Welche Unterlagen werden benötigt?

Folgende Unterlagen werden für eine Mittelanforderung benötigt:

- i. Der vollständig ausgefüllte und unterzeichnete **Antrag zur Auszahlung der Fördermittel**
- ii. **Auflistung der geltend gemachten Ausgaben**
- iii. **Nachweise zu den Ausgaben für die Nutzung des Bike- und/oder Carsharing-Angebotes im Förderzeitraum** (Gebühren, Fahrtkostenabrechnungen, Buchungsübersichten etc.)
- iv. **datierte Rechnungen** (z.B. Kauf Fahrrad; Deutschlandticket; Monatskarte und Jahres-Abonnement des regionalen Öffentlichen Personennahverkehrs)
- v. Die **Kontoauszüge**, aus denen Betrag und Datum der Bezahlung der zweckentsprechenden Rechnung hervorgeht.
- vi. **Nachweis über den fortbestehenden Hauptwohnsitz in Göttingen**

Bitte beachten Sie die Fristen unter Punkt 7.7!

Eigenbelege werden nicht akzeptiert.

Anhang 1: Baumartenliste KlimaFonds Göttingen 2026

Baumarten der Ordnung 1 (> 20 m)		
Baumart und Verwendungshinweise	Ansprüche und Eigenschaften	Besonderes und zusätzliche Informationen
<i>Acer platanoides</i> 'Allershausen' Spitzahorn 'Allershausen' • Heimisch⁴ • Park & Garten • Straßen & Parkplatz	Zuchtform von <i>Acer platanoides</i>, auf sandig-humosen bis lehmhaltige Böden, hitzeverträglich, verträgt keine Trockenheit (aber besser als <i>Acer pseudo</i>.), verträgt Sonne bis Halbschatten, empfindlich bei Bodenverdichtung, frosthart, sondert Honigtau ab, Gefahr von Frostrissen an Jungbäumen, wertvolles Bienennährgehölz Ovale Kronenform, 15-20 m hoch, bis 10 m breit, dichte Krone, dunkles Laub, gelbe Herbstfärbung	• Faunabaum⁵ • Bienenweide⁶
<i>Acer pseudoplatanus</i> Berg-Ahorn • Heimisch • Park & Garten	Auf frischen bis feuchten Böden, verträgt keine Trockenheit, strahlungsempfindlich, verträgt Sonne und Halbschatten, empfindlich bei Bodenverdichtung- und Versiegelung, frosthart, sondert Honigtau ab, kann von der „Rußrindenkrankheit“ befallen werden, wertvolles Bienennährgehölz im Frühjahr Ovale Kronenform, 25-30 m hoch, 15-20 m breit, dichte Krone, dunkles Laub, gelbe Herbstfärbung, frühe gelbe Blüte	• Faunabaum • Bienenweide
<i>Castanea sativa</i> Edelkastanie • Heimisch • Park & Garten	Auf frischen bis feuchten, lehmigen Böden sehr kalkempfindlich, wärmeliebend, verträgt kurzzeitige Trockenheit, sonniger Standort, verträgt keine Versiegelung, ist frostempfindlich, stachelige Früchte Ovale ausladende Kronenform, 25-30 m hoch, 20-25 m breit, lichtdurchlässige Krone, dunkles Laub, schöne gelbe Herbstfärbung, gelbe Blüte, wertvolles Bienennährgehölz	• Faunabaum • Bienenweide • Zierende Früchte • Essbare Früchte • Fruchtfall⁷

⁴ Gehölze, die sich für den Übergang zwischen Siedlungsbereich und freier Landschaft (Siedlungsübergänge) aus ökologischer Sicht besonders eignen. Da die meisten dieser Arten seit vielen Jahrtausenden auf natürliche Weise in Deutschland vorkommen, werden sie auch als heimisch bezeichnet.

⁵ Bäume die einen besonders hohen ökologischen Wert für die heimische Tierwelt aufweisen (Nahrung, Nistplatz usw.)

⁶ Bäume mit Blüten, die besonders reich an Nektar und/oder Pollen sind und eine wichtige Nahrungsquelle für Bienen und andere Insekten bieten

⁷ Gehölze mit Früchten die möglicherweise als störend oder für Menschen mit Gehbehinderung als Hindernis empfunden werden

<i>Cedurs libani</i> Libanon-Zeder • Park & Garten	Geringe Bodenansprüche, bevorzugt gut durchlässiges nicht zu feuchte Substrate, hitze- und trockenheitsverträglich, sonniger Standort, verträgt Versiegelung, ist frosthart, in der Jugend nicht ganz winterhart, kann viel Wind ab Pyramidaler Wuchs, manchmal eher in die Breite als in die Höhe, 20-25m hoch, 15-20m breit	• Faunabaum
<i>Gymnocladus dioicus</i> Geweihbaum • Park & Garten • Straßen & Parkplätze	Bevorzugt tiefgründige nährstoffreiche und gut durchlässiger Böden, ist aber sehr anpassungsfähig und verträgt auch trockene Böden, verträgt Streusalz, sonniger Standort, kann viel Wind ab Eiförmiger Wuchs, 15-20m hoch 8-10m breit	• Bienenweide
<i>Juglans nigra</i> Schwarznuß • Park & Garten	Auf frischen bis feuchten, humosen bis lehmigen Böden, kalkliebend, sonniger Standort, verträgt keine Versiegelung, windanfällig, spätfrostgefährdet, verträgt Luftschadstoffe, Nüsse werden gerne von Eichhörnchen angenommen, Nährgehölz für einige Säugetiere und Vögel Ovale bis säulenförmige Kronenform, lichtdurchlässige Krone, helles Laub, gelbe Herbstfärbung	• Faunabaum • Essbare Früchte⁸ • Fruchtfall
<i>Larix decidua</i> Europäische Lärche • Heimisch • Park & Garten	Nadelbaum, auf durchlässigen und nährstoffreichen Böden, bevorzugt frische Böden, kalkverträglich, sehr frosthart, sehr windfest, verträgt keine Versiegelung, sommergrün verliert Nadeln im Winter Pyramidale Kronenform, 20-30 m hoch, 10-15 m breit, schlanker Wuchs, lichtdurchlässige Krone, helles Laub, gelbe Herbstfärbung	• Faunabaum
<i>Pinus sylvestris</i> Waldkiefer • Heimisch • Park & Garten	Nadelbaum, sehr geringe Bodenansprüche, bevorzugt frische Böden, braucht sauren Boden, sehr hitze- und trockenheitsverträglich, frosthart, an sonnigen Standorten, ganzjähriges „Nadeln“, immergrün, Nährgehölz für einige Säugetiere und Vögel	• Faunabaum • Fruchtfall

⁸ Bäume mit Früchten, die entweder roh oder verarbeitet verzehrt werden können

	Schirmförmige Krone, 20-30 m hoch, 10-15 m breit, schlanker Wuchs, lichtdurchlässige Krone, dunkles Laub	
<i>Platanus orientalis</i> Morgenländische Platane • Park & Garten • Straßen & Parkplatz • Geeignet für Extremstandorte	Geringe Bodenansprüche, mag keinen Kalk, verträgt Hitze, auf sonnigen bis halbschattigen Standorten, kommt mit Teilversiegelung zurecht, kann an „Massaria“ (vor allem bei Wasserstress) und „Platanenblattbräune“ erkranken, sehr schnittverträglich, Borke und Früchte können stören, mächtiger Baum, zierende Rindenstruktur, das langfristige Arbeiten in der belaubten Krone kann „Platanenhusten“ auslösen, gutes Feinstaubbindevermögen Ovale Kronenform, 20-25 m hoch, 15-20 m breit, lichtdurchlässige Krone, helles Laub, gelbbraune Herbstfärbung	• Klimabaumart⁹ • Fruchtfall
<i>Populus nigra</i> Schwarz-Pappel • Heimisch • Park & Garten	Nährstoffreiche frische bis feuchte Böden, wärmeliebend, immissions- und salztolerant, kalkverträglich, sonniger Standort, bruchanfällig bei Wind, anfällig für Mistelbefall, wertvolle Wirts- und Futterpflanze für Schmetterlinge/Falter, Pollen können Allergien verursachen Pyramidale Kronenform, 20-30 m hoch, 10, 15 m breit, dunkles Laub gelbe Herbstfärbung	• Faunabaum • Allergenes Potential¹⁰
<i>Quercus cerris</i> Zerr-Eiche • Park & Garten • Straßen & Parkplatz	Kaum Bodenansprüche, kalkverträglich, verträgt Trockenheit und Hitze, empfindlich für Frostrisse, an sonnigen Standorten, verträgt Versiegelung, (Anfälligkeit für „Eichenprozessionsspinner“ ungewiss), Nährgehölz für einige Säugetiere und Vögel Pyramidale Kronenform, 20-25 m hoch, 10-15 m breit, lichtdurchlässige Krone, dunkles Laub, gelbbraune Herbstfärbung	• Klimabaumart • Zierende Früchte • Fruchtfall
<i>Quercus frainetto</i> Ungarische Eiche • Park & Garten • Straßen & Parkplatz	Kaum Bodenansprüche, gut auf Lehmböden, kalk- und wärmeliebend, trockenheitsverträglich, sehr hitzeverträglich, sonniger Standort, verträgt teilweise Versiegelung,	• Klimabaumart • Fruchtfall

⁹ Bäume die mit zunehmenden klimawandelbedingten Wetterextremen wie Hitze oder langanhaltender Trockenheit zurechtkommen

¹⁰ Bäume mit Pollen, die besonders häufig leichte bis schwere allergische Beschwerden auslösen

• Geeignet für Extremstandorte	(Anfälligkeit für „Eichenprozessionsspinner“ geringer als heimische Eichen) Ovale Kronenform, 20-25 m hoch, 10-20 m breit, lichtdurchlässige Krone, dunkles Laub, gelbe Herbstfärbung	
<i>Quercus petraea</i> Trauben-Eiche • Heimisch • Park & Garten	Geringe Bodenansprüche aber empfindlich bei Staunässe, gerne auf nährstoffreichen tiefgründigen Böden, kalkverträglich, salztolerant, verträgt teilweise Versiegelung, verträgt Trockenheit besser als <i>Quercus robur</i>, Jungbäume sehr anfällig für Mehltau und Trockenstress („Eichensplinkkäfer“), kann stark vom Eichenprozessionsspinner befallen werden, hoher Lichtbedarf, Nährgehölz für einige Säugetiere und Vögel Runde Kronenform, 25-30 m hoch, 20-25 m breit, dichte Krone, dunkles Laub, gelbbraune Herbstfärbung	• Faunabaum • Bienenweide • Zierende Früchte • Fruchtfall
<i>Quercus robur</i> Stiel-Eiche • Heimisch • Park & Garten	Bodenansprüche eher gering, verträgt kurzfristige Überschwemmungen, gerne auf nährstoffreichen tiefgründigen Böden, kalkliebend, hoher Lichtbedarf, verträgt teilweise Versiegelung, kann stark vom „Eichenprozessionsspinner“ befallen werden, gutes Feinstaubbindevermögen, Nährgehölz für einige Säugetiere und Vögel Runde Kronenform, 25-30 m hoch, 25-30 m breit, dichte Krone, dunkles Laub, gelbbraune Herbstfärbung	• Faunabaum • Bienenweide • Zierende Früchte • Fruchtfall
<i>Salix alba</i> Silber-Weide • Heimisch • Park & Garten	Auf frischen bis feuchten und nährstoffreichen Böden, verträgt langfristige Überflutung, kalkliebend, lichtbedürftig, sehr salzempfindlich, malerischer Wuchs Ovale Kronenform, 15-25 m hoch, 10-20 m breit, lichtdurchlässige Krone, helles Laub, gelbe Herbstfärbung	• Faunabaum • Bienenweide • Allergenes Potential
<i>Tilia americana 'Nova'</i> Amerikanische Linde • Park & Garten • Straßen & Parkplatz	Geringe Bodenansprüche, gerne frische Böden, sonnig bis halbschattigen Standort, verträgt teilweise Versiegelung, hitze- und trockenheitsverträglich, strake Honigtauabsonderung, wertvolle Bienenweide, oberflächennahe Durchwurzelung	• Bienenweide

	Breite kegelförmige Krone, 25-30m hoch, 15-20m breit, dichte Krone, dunkles Laub, gelbe Herbstfärbung	
<i>Tilia cordata</i> Winterlinde • Heimisch • Park & Garten • Straßen & Parkplatz	Breites Standortsspektrum, kalk- und wärmeliebend, salzempfindlich, verträgt Hitze aber keinen Trockenstress, in der Jugend anfällig für Stammrisse, sonniger bis schattiger Standort, verträgt teilweise Versiegelung, in der Jugend anfällig für Stammrisse, stark duftend, ggf. starke Honigtauabsonderung, schnittverträglich, wertvolle Bienenweide Ovale Kronenform, 20-25 m hoch, 10-15 m breit, dichte Krone, dunkles Laub, gelbe Herbstfärbung, zierende gelbe Blüte	• Faunabaum • Bienenweide
<i>Tilia cordata</i> 'Greenspire' Winterlinde 'Greenspire' • Heimisch • Park & Garten • Straßen & Parkplatz • Geeignet für Extremstandorte	Zuchtform von <i>Tilia cordata</i> , schmalere Wuchs und höhere Trockenheitstoleranz, in der Jugend anfällig für Stammrisse, breites Standortsspektrum, kalk- und wärmeliebend, salzempfindlich, verträgt Hitze, sonniger bis schattiger Standort, verträgt Versiegelung, in der Jugend anfällig für Stammrisse, stark duftend, ggf. starke Honigtauabsonderung, ggf. starke Honigtauabsonderung, schnittverträglich, wertvolle Bienenweide Ovale Kronenform, 15-20 m hoch, 10-15 m breit, dichte Krone, dunkles Laub, gelbe Herbstfärbung, zierende gelbe Blüte	• Faunabaum • Bienenweide • Klimabaumart
<i>Tilia platyphyllos</i> Sommerlinde • Heimisch • Park & Garten	Auf frischen, tiefgründigen, humosen und feuchten Böden, salzempfindlich, geringe Hitze- und Trockenheitstoleranz, sonnig bis halbschattige Standorte, empfindlich bei Bodenversiegelung, stark duftend, ggf. starke Honigtauabsonderung, schnittverträglich, wertvolle Bienenweide Ovale Kronenform, 20-30 m hoch, 20-25 m breit, dichte Krone, dunkles Laub, gelbe Herbstfärbung, zierende gelbe Blüte	• Faunabaum • Bienenweide
<i>Tilia tomentosa</i> 'Brabant' Brabanter Silberlinde • Heimisch	Auf frischen nährstoffreichen Substraten, frostempfindlich, hitze- und trockenheitsverträglich, sonnige bis halbschattige Standorte, verträgt Versiegelung, kaum Krankheiten, kein Honigtau	• Bienenweide • Faunabaum • Klimabaumart • Fruchtfall

• Park & Garten • Straßen & Parkplatz	Breite, kegelförmige, dichte Krone, bessere Leittriebbildung als die Art, 20-25 hoch, 12-18m breit, gelbe Herbstfärbung	
<i>Tilia x euchlora</i> Krimlinde • Park & Garten • Straßen & Parkplatz	Geringe Bodenansprüche, kalkliebend, auf tiefgründigen sonnigen Standorten, verträgt Trockenheit und Hitze besser als <i>Tilia cordata</i>, salzempfindlich, verträgt teilweise Versiegelung, stark herunterhängende Äste, weniger Honigtau als heimische Linden, schnittverträglich, wertvolle Bienenweide Ovale Kronenform, 15-20 m hoch, 10-15 m breit, dichte Krone, dunkles Laub, gelbe Herbstfärbung, zierende gelbe Blüte	• Bienenweide • Klimabaumart
<i>Ulmus laevis</i> Flatterulme • Heimisch • Park & Garten	Geringe Bodenansprüche, bevorzugt feuchte bis nasse nährstoffreiche Böden, verträgt kurzzeitige Überschwemmungen, kalkverträglich, wärmeliebend, an sonnigen bis halbschattigen Standorten, verträgt Versiegelung, Befall durch Ulmenwelke (<i>Ophiostoma</i> sp.) möglich Ovale Kronenform, 25-35 m, 10-20 m breit, lichtdurchlässige Krone, helles Laub, gelbe Herbstfärbung	• Faunabaum • Geeignet für Baumrigolen

Baumarten der Ordnung 2 (10 - 20 m)

Baumart und Verwendungshinweise	Ansprüche und Eigenschaften	Besonderes und zusätzliche Informationen
<i>Acer campestre</i> ‘Elsrijk’ Feldahorn ‘Elsrijk’ • Heimisch • Park & Garten • Straßen & Parkplatz • Geeignet für Extremstandorte	Zuchtform von <i>Acer campestre</i> aber schmaler im Wuchs, geringe Bodenansprüche, kalkliebend, hitze- und trockenheitstolerant, salztolerant, sonnig-halbschattiger Standort, verträgt Bodenversiegelung, als Jungbaum gelegentlich empfindlich für Stammrisse, selten <i>Verticillium</i>-Befall, mehltaufrei, kaum Honigtau, wertvolle Bienenweide Ovale Kronenform, 10-15 m hoch, 5-10 m breit, dichte Krone, dunkles Laub, goldgelbe Herbstfärbung	• Faunabaum • Bienenweide • Klimabaumart
<i>Acer campestre</i> Feldahorn	Geringe Bodenansprüche, kalkliebend, hitze- und trockenheitstolerant, salztolerant,	• Faunabaum • Bienenweide

• Heimisch • Park & Garten • Straßen & Parkplatz • Geeignet für Extremstandorte	sonnig-halbschattiger Standort, schattenverträglich, verträgt Bodenversiegelung, als Jungbaum gelegentlich empfindlich für Stammrisse, selten <i>Verticillium</i>-Befall, kaum Honigtau, wertvolle Bienenweide Ovale Kronenform, 10-15 m hoch, 5-10 m breit, gelbe Herbstfärbung, dichte Krone, dunkles Laub, goldgelbe Herbstfärbung	• Klimabaumart
<i>Acer opalus</i> Italienischer Ahorn • Park & Garten • Straßen & Parkplatz	Geringe Bodenansprüche, kalkliebend, wärmeliebend, gute Hitzetoleranz, verträgt Trockenheit, spätfrostgefährdet, sehr empfindlich für Stammrisse, auf sonnigen bis halbschattigen Standorten, verträgt keine Versiegelung, wertvolle Bienenweide Ovale Kronenform, 10-15 m hoch, 5-10 m breit, lichtdurchlässige Krone, helles Laub, zierende goldgelbe-rotorange Herbstfärbung	• Bienenweide • Klimabaum
<i>Acer platanoides</i> ‘Emerald Queen’ Spitzahorn ‘Emerald Queen’ • Heimisch • Park & Garten • Straßen & Parkplatz	Zuchtform von <i>Acer platanoides</i> mit schmaler-ovaler Krone, auf sandig-humosen bis lehmhaltigen Böden, hitze- und trockenheitsverträglich, verträgt Sonne bis Halbschatten, empfindlich bei Bodenverdichtung, frosthart, sondert Honigtau ab, Gefahr von Frostrissen an Jungbäumen, gutes Bienen-nährgehölz, wertvolle Bienenweide, schnellwüchsig Ovale Kronenform, 15-20 m hoch 10-15 m, dichte Krone, helles Laub, gelbe Herbstfärbung	• Faunabaum • Bienenweide
<i>Acer platanoides</i> ‘Eurostar’ Spitzahorn ‘Eurostar’ • Heimisch • Park & Garten • Straßen & Parkplatz	Raschwüchsige Zuchtform von <i>Acer platanoides</i> mit pyramidalen Krone, auf sandig-humosen bis lehmhaltigen Böden, kalkliebend, salzverträglich, hitze- und trockenheitsverträglich verträgt Sonne bis Halbschatten, empfindlich bei Bodenverdichtung, frosthart, sondert Honigtau ab, Gefahr von Frostrissen an Jungbäumen, wertvolle Bienenweide Pyramidale Kronenform, 15-20 m hoch, 10-15 m breit, lichtdurchlässige Krone, helles Laub, gelbe Herbstfärbung	• Faunabaum • Bienenweide
<i>Acer platanoides</i> ‘Olmstedt’	Zuchtform von <i>Acer platanoides</i> mit säulenförmiger Krone, auf sandig-humosen bis	• Faunabaum • Bienenweide

Spitzahorn 'Olmstedt' • Heimisch • Park & Garten • Straßen & Parkplatz	lehmhaltigen Böden, kommt gut mit Hitze und Trockenheit zurecht, verträgt Sonne bis Halbschatten, empfindlich bei Bodenverdichtung, frosthart, sondert Honigtau ab, Gefahr von Frostrissen an Jungbäumen, gutes Bienennährgehölz Säulenförmige Kronenform, 10-15 m hoch, bis 5 m breit, dichte Krone, helles Laub, gelbe Herbstfärbung	
<i>Acer rubrum</i> Rot-Ahorn • Park & Garten • Straßen & Parkplatz	Auf nährstoffreichen Böden, frisch bis feucht, kalkmeidend (Chlorosengefahr), etwas hitzeempfindlich, verträgt Trockenheit, verträgt Sonne bis Halbschatten, sondert Honigtau ab, Frosthart, flach Wurzelnd Runde Kronenform, geschlossene Krone, 10-15m hoch, 6-10m breit, orangerote Herbstfärbung	• Klimabaumart • Bienenweide
<i>Acer saccharum</i> Zucker-Ahorn • Park & Garten	Geringe Bodenansprüche, verträgt Trockenheit und Hitze, sonniger-schattiger Standort, empfindlich bei Versiegelung, windbruchanfällig, Befall durch Misteln im Vergleich zu anderen <i>Acer</i>-Arten sehr selten, wertvolles Bienennährgehölz Ovale Kronenform, 15-20 m hoch, 10-15 m breit, dichte Krone, helles Laub, zierende goldgelbe-orangerote Herbstfärbung	• Bienenweide • Klimabaumart
<i>Aesculus flava</i> 'Vestita' Gelbe Pavie • Park & Garten • Straßen & Parkplatz	Zuchtform von <i>Aesculus flava</i>, Geringe Bodenansprüche aber nährstoffreich, verträgt auch basische Böden, auf sonnigen bis schattigen Standorten, resistent gegen <i>Pseudomonas syringae</i>, bisher kein Befall durch Kastanienminiermotte, auffällige gelbe Blüte, wertvolles Bienennährgehölz Runde bis pyramidale Kronenform, 15-20 m hoch, 10-15 m breit, dunkles Laub, gelbe Herbstfärbung	• Bienenweide • Zierende Früchte • Fruchtfall
<i>Alnus cordata</i> Herzblättrige Erle • Park & Garten • Straßen & Parkplatz	Geringe Bodenansprüche, geeignet für wechselfeuchte Standorte, gut bei Hitze und Trockenheit, an sonnigen bis halbschattigen Standorten, windfest, gelegentlich Spätfrostschäden, verträgt Streusalz sehr gut, Befall	• Faunabaum • Klimabaumart • Allergenes Potential

	mit <i>Phytophthora alni</i> möglich aber viel seltener als bei <i>A. glutinosa</i>, kräftiger Wuchs Ovale Kronenform, 10-15 m hoch, 5-10 m breit, sehr lichtdurchlässige Krone, dunkles Laub, gelbbraune Herbstfärbung	Geeignet für Baumrigolen¹¹
<i>Alnus glutinosa</i> Schwarz-Erle/Rot-Erle - Heimisch - Park & Garten	Auf frischen bis feuchten Böden, hohen Nährstoffbedarf, hohe Überflutungstoleranz, an sonnigen bis halbschattigen Standorten, verträgt keine Versiegelung und Verdichtung, Befall von <i>Phytophthora alni</i> möglich Pyramidale Kronenform, 10-20 m hoch, 5-10 m breit, lichtdurchlässige Krone, dunkles Laub, gelbbraune Herbstfärbung	- Faunabaum - Allergenes Potential
<i>Alnus incana</i> Grau-Erle - Heimisch - Park & Garten	Auf schweren Böden, auf mäßig trockenen bis feuchten Böden, geeignet für wechselfeuchte Standorte, an sonnigen bis halbschattigen Standorten, kalkverträglich, bildet Ausläufer, verträgt keine Versiegelung, schnellwachsend, Befall mit <i>Phytophthora alni</i> möglich aber viel seltener als bei <i>A. glutinosa</i> Ovale Kronenform, 10-20 m hoch, 5-10 m breit, lichtdurchlässige Krone, dunkles Laub, braune Herbstfärbung	- Faunabaum - Allergenes Potential
<i>Alnus x spaethii</i> Purpur-Erle - Park & Garten - Straßen & Parkplatz - Geeignet für Extremstandorte	Geringe Bodenansprüche, an trockenen bis nassen Standorten, geeignet für wechselfeuchte Standorte, verträgt Versiegelung, kalkverträglich, an sonnigen bis halbschattigen Standorten, kommt mit Hitze und Trockenheit besser zurecht als andere <i>Alnus</i>-Arten, in der Jugend gelegentlich Frostschäden, gelegentlich Blattnekrosen und -Verluste bei Extremhitze, <i>Phytophthora alni</i> möglich aber viel seltener als bei <i>A. glutinosa</i> Pyramidale Kronenform, 10-20 m hoch, 5-15 m breit, lichtdurchlässige Krone, dunkles Laub, zierende violettrote Herbstfärbung	- Faunabaum - Klimabaumart - Geeignet für Baumrigolen
<i>Betula utilis</i> 'Doorenbos'	Zuchtform von <i>Betula utilis</i>, auf frischen nährstoffreichen Böden, verträgt teilweise auch trockene Böden, bevorzugt saure	- Faunabaum - Allergenes Potential

¹¹ Bäume die sich dadurch auszeichnen, sowohl Trockenheit als auch kurzfristige Überschwemmungen zu tolerieren

Himalaya-Birke 'Dorenboos' • Park & Garten • Straßen & Parkplatz	Böden, verträgt keine Versiegelung, an sonnigen Standorten, strahlungsunempfindlich, schnittunverträglich, zierende Rinde, malerischer Wuchs Ovale Kronenform, 10-15 m hoch, 5-10 m breit, sehr lichtdurchlässige Krone, helles Laub, zierende gelbe Herbstfärbung	
<i>Carpinus betulus</i> Hainbuche • Heimisch • Park & Garten • Straßen & Parkplatz (in Sorten)	Geringe Bodenansprüche, auf frischen bis feuchten Böden, bevorzugt nährstoffreiche und saure Böden, an sonnigen bis schattigen Standorten, reagiert auf starke Hitzestrahlung mit Blattrandnekrosen, trockenheitsempfindlich, kaum Schädlinge und Krankheiten, sehr schnittverträglich, in Sorten auch trockenheits- und hitzeverträglich, Sorten- und Formenreiche Baumart Ovale Kronenform, 15-20 m hoch, 10-15 m breit, dichte Krone, helles Laub, gelbe Herbstfärbung	• Faunabaum • Klimabaumart (in Sorten)
<i>Celtis australis</i> Europäischer Zürgelbaum • Park & Garten • Straßen & Parkplatz • Geeignet für Extremstandorte	Geringe Bodenansprüche, bevorzugt durchlässiges Substrat, an sonnigen Standorten, sehr hitze- und trockenheitsverträglich, salzverträglich, in der Jugend nicht ganz winterhart aber erholt sich schnell Schirmförmige, halboffene Krone, oft ohne durchgehenden Leittrieb, 10-20 hoch, 10-15m breit, gelbe Herbstfärbung	• Bienengehölz • Klimabaumart • Essbare Früchte
<i>Eucommia ulmoides</i> Chinesischer Gutta-perchabaum • Park & Garten • Straßen & Parkplatz Geeignet für Extremstandorte	Geringe Bodenansprüche, mag durchlässige kalkhaltige Substrate, an sonnigen Standorten, verträgt Nässe und Trockenheit, frost- und hitzeverträglich, empfindlich gegen Bodenversiegelung, benötigt stärkeren Erziehungsschnitt Runde breite halboffene Krone, oft ohne durchgehenden Leittrieb, 15-20m hoch, 8-12m breit, gelbe Herbstfärbung	• Klimabaum
<i>Fraxinus ornus</i> Blumenesche • Park & Garten • Straßen & Parkplatz	Benötigt nährstoffreiche Böden, auf trockenen bis feuchten Böden, kalkverträglich, an sonnigen bis halbschattigen Standorten, verträgt Hitze, sehr trockenheitsverträglich, frosthart, verträgt keine Versiegelung, langsam wachsend, auffällig und reich blühend, resistent ggü. „Eschentriebsterben“	• Bienenweide • Klimabaumart

	Ovale Kronenform, 5-10 m hoch, 5-10 m breit, sehr lichtdurchlässige Krone, dunkles Laub, zierende gelborange Herbstfärbung	
<i>Fraxinus angustifolia</i> 'Raywood' Schmalblättrige Esche • Park & Garten • Straßen & Parkplatz	Kalk liebend, vorübergehende Bodentrockenheit wird besser vertragen als von <i>Fraxinus excelsior</i> -Sorten, empfindlich gegen Staunässe, hitzeverträglich, trockenheitsverträglich, salzverträglich Eiförmige Krone, im Alter lockere Krone, 10-15m hoch, 10-15m breit	• Bienenweide • Klimabaum
<i>Gymnocladus dioica</i> Geweihbaum • Park & Garten • Straßen & Parkplatz	Bevorzugt tiefgründige, nährstoffreiche, durchlässige Substrate, an sonnigen bis halbschattige Standorte, verträgt Hitze, sehr trockenheitsverträglich, frosthart langsam wachsend, krankheitsresistent, wenig windresistent, verträgt Streusalz Krone hochgewölbt bis eiförmig und wenig verzweigt, im Alter malerisch, 15-20 hoch, 8-10m breit, unregelmäßig und lockere Krone, große Hülsenfrüchte (weibliche Form)	• Klimabaumart • Bienenweide
<i>Gleditsia triacanthos</i> 'Skyline' Lederhülsenbaum 'Skyline' • Park & Garten • Straßen & Parkplatz • Geeignet für Extremstandorte	Dornenlose Zuchtform von <i>Gleditsia triacanthos</i> , geringe Bodenansprüche, bevorzugt nährstoffreiche Böden, verträgt kurzfristige Überflutungen, an sehr trockenen bis nassen Standorten, hitze- und trockenheitstolerant, geeignet für wechselfeuchte Standorte, an sonnigen bis halbschattigen Standorten, sehr gut für Unterpflanzungen geeignet, wertvolle Bienenweide, dornenlose Sorte, kann Einzelfällen im Alter jedoch nachträglich Dornen bilden Ovale bis schmale Kronenform, 15-20 m hoch, 5-10 m breit, sehr lichtdurchlässige Krone, helles Laub, gelbe Herbstfärbung	• Bienenweide • Klimabaumart • Geeignet für Baumrigolen • In Einzelfällen Dornen/Stacheln
<i>Juglans regia</i> Echte Walnuss • Heimisch • Park & Garten	Hohe Bodenansprüche, auf frischen bis trockenen nährstoffreichen Böden, kalkliebend, reagiert empfindlich auf Bodenverdichtung, an sonnigen Standorten, licht- und wärmebedürftig, in der Jugend spätfrostgefährdet, verträgt keine Versiegelung, starker Fruchtfall, Nüsse werden gerne von Eichhörnchen angenommen	• Faunabaum • Zierende Früchte • Essbare Früchte • Fruchtfall

	Runde Kronenform, 15-20 m hoch (in Einzelfällen 30 m hoch), 10-15 m breit, lichtdurchlässige Krone, helles Laub, zierende gelbbraune Herbstfärbung	
<i>Liquidambar styraciflua</i> Amerikanischer Amberbaum Park & Garten	Auf nährstoffreichen sauren Böden, auf frischen bis feuchten Böden, an sonnigen Standorten, kalkmeidend (Chlorosengefahr), verträgt Hitze, verträgt kurzfristige Überflutungen, geeignet für wechselfeuchte Standorte, als Jungbaum gelegentlich frostempfindlich, kaum Krankheiten, interessante Früchte, in Sorten besser an Frost angepasst, zierende Korkleisten an Ästen, dominantes Wurzelwerk Ovale Kronenform, 15-20 m hoch, 15-20 m breit, lichtdurchlässige Krone, helles Laub, zierende gelborange bis rotviolette Herbstfärbung	- Klimabaumart - Zierende Früchte
<i>Maackia amurensis</i> Asiatisches Gelbholz Park & Garten	Kaum Ansprüche an den Boden, bevorzugt humusreiche und gut entwässerte Böden, verträgt keine Versiegelung, an sonnigen bis halbschattige Standorte, verträgt Trockenheit, verträgt mittelstarke Winde Runde bis breite schirmförmig, halboffene Krone, 8-12m hoch, 8-12m breit, gelborange Blätter	- Klimabaumart - Zierende Früchte - Bienenweide - Faunabaum
<i>Ostrya carpinifolia</i> Hopfenbuche - Park & Garten - Straßen & Parkplatz - Geeignet für Extremstandorte	Kaum Ansprüche an den Boden, auf sehr trockenen bis feuchten Böden, kalkliebend, verträgt Teilversiegelung, an sonnigen bis halbschattigen Standorten, wärmeliebend, hitze- und trockenheitsverträglich, gelegentlich Stammrisse Runde Kronenform, 15-20 m hoch, 10-15 m breit, dichte Krone, dunkles Laub, gelbe Herbstfärbung	Klimabaumart
<i>Phellodendron amurense</i> Korkbaum Park & Garten	Auf einigermaßen nährstoffreichen Böden, auf trockenen bis feuchte Böden, verträgt keine Versiegelungen, an sonnigen bis halbschattigen Standorten, trockenheitsverträglich, verträgt nur mittelstarke Winde, in der Jugend Frostempfindlich, mächtiger Korkmantel, wertvoll für Bienen und Vögel	- Bienenweide - Zierende Früchte

	Breit fächerförmig, halboffene Krone, male- risch wachsend, 10-12m hoch, 10-12m breit, gelbe Herbstfärbung	
<i>Prunus avium</i> Vogelkirsche/Süßkir- sche • Heimisch • Park & Garten	Auf nährstoffreichen Böden, auf frischen bis mäßig feuchten Böden, kann auch auf trockenen Böden funktionieren, an sonnigen bis halbschattigen Standorten, kalkliebend, reagiert empfindlich auf Bodenverdichtung, verträgt keine Versiegelung, duftende Blüte, reagiert bei Stress mit „Gummifluss“, anfällig auf „Schrotschusskrankheit“ und „Monilia-Spitzendürre“, in Sorten besser geeignet, absolutes Vogel- und Bienennährgehölz, zierende Rinde Ovale Kronenform, 15-20 m hoch, 10-15 m breit, lichtdurchlässige Krone, auffällige weiße Blüte, helles Laub, gelborange Herbstfärbung	• Faunabaum • Bienenweide • Zierende Früchte • Essbare Früchte
<i>Prunus sargentii</i> Scharlach Kirsche • Park & Garten • Straßen & Parkplatz	Geringe Bodenansprüche, auf feuchten bis trockenen Böden, kalkverträglich, schwachwüchsig, verträgt teilweise Bodenversiegelung, Blüten reagieren empfindlich auf Wind, zierende Herbstfärbung und duftende Blüte, reagiert bei Stress mit „Gummifluss“, auffällige zierende Blüte, zierende Rinde, wertvolles Vogel- und Bienennährgehölz Ovale bis schirmförmige Kronenform, 10-15 m hoch, 5-15 m breit, lichtdurchlässige Krone, helles Laub, zierende rote Herbstfärbung	• Faunabaum • Bienenweide • Klimabaumart (in Sorten)
<i>Styphnolobium japonicum</i> 'Regent' Japanischer Schnurbaum 'Regent' • Park & Garten • Straßen & Parkplatz • Geeignet für Extremstandorte	Zuchtform von <i>Styphnolobium japonicum</i>, geringe Bodenansprüche, kalkliebend, kommt gut mit Hitze und Trockenheit zurecht, auf sonnigen bis halbschattigen Standorten, empfindlich auf Versiegelung, gelegentlich windanfällig, Jungbäume gelegentlich frostgefährdet und anfällig für Stammrisse, auffällige cremeweiße Blüte, duftende Blüte, wertvolles Bienennährgehölz, zierende Rinde Ovale Kronenform, 15-20 m hoch, 15-20 m breit, sehr lichtdurchlässige Krone, dunkles Laub, zierende gelbe Herbstfärbung	• Bienenweide • Klimabaumart

<i>Sorbus aria</i> Gemeine Mehlbeere • Heimisch • Park & Garten • Straßen & Parkplatz	Geringe Bodenansprüche, kalkverträglich, wärmeliebend, hitze- und trockenheitsverträglich, windfest, auf sonnigen bis halbschattigen Standorten, verträgt keine Versiegelung (in Sorten jedoch toleranter), schmaler Wuchs, auffällige weiße Blüte, wertvolles Bienen- und Vogelnährgehölz, wird bei Stress häufig vom Pilz <i>Inonotus hispidus</i> befallen, Fruchtfall kann stören, vergleichsweise kurzlebiger Baum, Sorte 'Magnifica' etwas kleinwüchsiger und robuster Ovale Kronenform, 10-15 m hoch, ca. 5 m breit, lichtdurchlässige Krone, dunkles Laub, gelbbraune Herbstfärbung	• Faunabaum • Bienenweide • Zierende Früchte • Essbare Früchte • Fruchtfall
<i>Sorbus intermedia</i> Schwedische Mehlbeere • Park & Garten • Straßen & Parkplatz	Geringe Bodenansprüche, auf frischen Böden, kalkverträglich, auf sonnigen bis halbschattigen Standorten, verträgt teilweise Versiegelung, verträgt Trockenheit, zierende weiße Blüte, wertvolles Bienen- und Vogelnährgehölz, Fruchtfall kann stören, vergleichsweise kurzlebiger Baum, wird bei Stress häufig vom Pilz <i>Inonotus hispidus</i> befallen, Sorte 'Brouwers' etwas schwachwüchsiger und robuster Ovale Kronenform, 10-15 m hoch, 5-10 m breit, lichtdurchlässige Krone, dunkles Laub, hellgelbe Herbstfärbung	• Faunabaum • Bienenweide • Zierende Früchte • Essbare Früchte • Fruchtfall
<i>Sorbus torminalis</i> Elsbeere • Heimisch • Park & Garten	Auf allen nährstoffreichen durchlässigen Böden, kalkliebend, auf sonnigen bis halbschattigen Standorten, verträgt keine Versiegelung, mäßig frosthart, empfindlich bei Staunässe, wird bei Stress häufig vom Pilz <i>Inonotus hispidus</i> befallen, verträgt Trockenheit, wertvollen Bienen- und Vogelnährgehölz, zierende weiße Blüte Ovale Kronenform, 10-15 m hoch, ca. 10 m breit, lichtdurchlässige Krone, dunkles Laub, zierende orangebraune Herbstfärbung	• Faunabaum • Bienenweide • Zierende Früchte • Essbare Früchte • Fruchtfall
<i>Tilia cordata</i> 'Rancho' Amerikanische Stadtlinde • Park & Garten • Straßen & Parkplatz	kalk- und wärmeliebend, salzempfindlich, verträgt Hitze und vorübergehende Trockenheit, sonniger bis schattigen Standort, verträgt Versiegelung, in der Jugend anfällig für Stammrisse, stark duftend, weniger Honigtauabsonderung, schnittverträglich, wertvolle Bienenweide	• Bienenweide • Klimabaum

	Kegelförmige dichte Krone, 8-12m hoch. 4-6m breit, leuchtend gelbe Herbstfärbung	
<i>Tilia henryana</i> Henrys Linde Park & Garten	Geringe Bodenansprüche aber einigermaßen Nährstoffreich und feucht, kalkverträglich, wärmeliebend, frostempfindlich, an sonnigen bis halbschattigen und trockenen bis feuchten Standorten, verträgt keine Versiegelung, duftend, im Gegensatz zu heimischen Lindenarten kaum bis kein Honigtau, Pyramidale Kronenform, 10-15 m hoch, 5-10 m breit, dichte Krone, zierende gelb-orange Herbstfärbung	- Bienenweide - Klimabaumart
<i>Ulmus hollandica</i> 'Columella' Säulen-Ulme - Park & Garten - Straßen & Parkplatz - Geeignet für Extremstandorte	Zuchtform von <i>Ulmus hollandica</i>, geringe Bodenansprüche, bevorzugt frische bis feuchte nährstoffreiche Böden, kalkverträglich, verträgt Hitze und Trockenheit, an sonnigen bis halbschattigen Standorten, säulenförmiger Wuchs, windfest, verträgt Versiegelung, vermutlich resistent ggü. Ulmenwelke (<i>Ophiostoma</i> sp.) Säulenartige Kronenform, 15-20 m hoch, 5-10 m breit, lichtdurchlässige Krone, dunkles Laub, gelbe Herbstfärbung	- Klimabaumart - Geeignet für Baumrigolen
<i>Ulmus hollandica</i> 'Dodoens' Ulme 'Dodoens' - Park & Garten - Straßen & Parkplatz - Geeignet für Extremstandorte	Zuchtform von <i>Ulmus hollandica</i>, geringe Bodenansprüche, bevorzugt frische bis feuchte nährstoffreiche Böden, verträgt kurzzeitige Überschwemmungen, kalkverträglich, verträgt Hitze, an sonnigen bis halbschattigen Standorten, windfest, verträgt Versiegelung, vermutlich resistent ggü. Ulmenwelke (<i>Ophiostoma</i> sp.) Pyramidale Kronenform, 15-20 m hoch, 5-10 m breit, dichte Krone, dunkles Laub, gelbe Herbstfärbung	- Faunabaum - Geeignet für Baumrigolen
<i>Ulmus hollandica</i> 'Lobel' Schmalkronige Stadtulme - Park & Garten - Straßen & Parkplatz - Geeignet für Extremstandorte	Zuchtform von <i>Ulmus hollandica</i>, geringe Bodenansprüche, bevorzugt frische bis feuchte nährstoffreiche Böden, verträgt kurzzeitige Überschwemmungen, kalkverträglich, verträgt Hitze und Trockenheit, an sonnigen bis halbschattigen Standorten, schmaler Wuchs, windfest, verträgt Versiegelung, vermutlich resistent ggü. Ulmenwelke (<i>Ophiostoma</i> sp.)	- Klimabaumart - Geeignet für Baumrigolen

	Pyramidale Kronenform, 15-20 m hoch, 5-10 m breit, dichte Krone, dunkles Laub, gelbe Herbstfärbung	
<i>Tsuga canadensis</i> Kanadische Hemlocktanne Park & Garten	Nadelbaum, geringe Bodenansprüche, auf frischen bis feuchten Böden, nur auf sauren Böden, für sonnige bis schattige Standorte, verträgt keine Versiegelung, frosthart, immergrün Pyramidale Kronenform, 15-20 m hoch, 5-10 m breit, dichte Krone, dunkles Laub	Fruchtfall
Baumarten der Ordnung 3 (< 10 m)		
Baumart und Verwendungshinweise	Ansprüche und Eigenschaften	Besonderes und zusätzliche Informationen
<i>Acer monspessulanum</i> Französischer Ahorn - Park & Garten - Straßen & Parkplatz	Bodentolerant, bevorzugt durchlässige, kalkhaltige Substrate, hitze- und trockenheitsverträglich, in der Jugend Frostschäden, sonnig bis halbschattige Standorte, verträgt keine Versiegelung, muss gestäbt werden Breite eiförmige halboffene Krone, 6-10m hoch, 4-6m breit, gelorange Herbstfärbung	- Bienenweide - Klimabaum
<i>Amelanchier arborea</i> ‘Robin Hill’ Felsenbirne - Park & Garten - Straßen & Parkplatz	Geringe Bodenansprüche, bevorzugt durchlässiges Substrat, Kalkverträglich, sehr hitze- und trockenheitsverträglich, sonnige bis halbschattige Standorte, verträgt Teilbepflasterung, für Kübel und Container geeignet, Sorte hat weniger Früchte Breite eiförmige Krone, 6-8m hoch, 3-4m breit, gelborange Herbstfärbung	- Bienenweide - Zierende Früchte - Fruchtfall - Klimabaum
<i>Carpinus betulus</i> ‘Lucas’ Säulen-Hainbuche - Heimisch - Park & Garten - Straßen & Parkplatz	Wie <i>Carpinus betulus</i> , jedoch bessere hitze- und trockenheitsverträglichkeit als Art Säulen- bis kegelförmige Krone, 8-10m höhe 3-6m breite, goldgelbe Herbstfärbung	- Klimabaumart - Faunabaum
<i>Cercis siliquastrum</i> Judasbaum	lockerer, kalkhaltig und nicht zu nährstoffreiche Böden, Trocken und hitzetolerant,	- Klimabaum - Bienenwiede

• Park & Garten • Straßen & Parkplatz	empfindlich bei Staunässe, sonnige windgeschützte Standorte, Jungbäume frostempfindlich, auf geraden Leittrieb achten Runde, breite schaumartige Krone, 4-10m hoch, 2-4m breit,	• Zierende Früchte
<i>Crataegus monogyna</i> ‘Stricta’ Säulen-Weißdorn • Heimisch • Park & Garten • Straßen & Parkplatz	Zuchtform von <i>Crataegus monogyna</i> , auf einigermaßen nährstoffreichen und frischen Böden, bei anhaltender Trockenheit können Blattverbrennungen auftreten, auf sauren Böden, an sonnigen bis halbschattigen Standorten, verträgt teilweise Versiegelung, Triebe mit Dornen bewehrt, wertvolle Bienenweide, wertvolles Bienennährgehölz, anfällig für Rost-Pilz, zierende weiße Blüte Ovale bis säulenartige Kronenform, 5-10 m hoch, bis zu 5 m breit, sehr lichtdurchlässige Krone, dunkles Laub, gelbe bis braune Herbstfärbung	• Faunabaum • Bienenweide • Zierende Früchte • Fruchtfall • Dornen oder Stacheln
<i>Crataegus persimilis</i> ‘Splendens’ Pflaumenblättriger Weißdorn • Park & Garten • Straßen & Parkplatz	Kreuzung aus <i>Crataegus crus-galli</i> und <i>Crataegus succulenta</i> var. <i>Macrantha</i> , auf nährstoffreichen und frischen Böden, verträgt kurzfristige Trockenheit, bei anhaltender Trockenheit können Blattverbrennungen auftreten, auf sauren Böden, an sonnigen bis halbschattigen Standorten, verträgt teilweise Versiegelung, Triebe stark mit Dornen bewehrt, Bienenweide, anfällig für Rost-Pilz, zierende weiße Blüte Ovale Kronenform, 5-10 m hoch, 5-10 m breit, lichtdurchlässige Krone, dunkles Laub, zierende orange Herbstfärbung	• Faunabaum • Bienenweide • Klimabaumart • Zierende Früchte • Fruchtfall • Dornen oder Stacheln
<i>Koelreuteria paniculata</i> Blasenesche • Park & Garten • Straßen & Parkplatz	Auf nährstoffreichen Böden, auf trockenen bis feuchten Böden, kalkverträglich, hitze- und trockenheitsverträglich, an sonnigen Standorten, verträgt keine Versiegelung, gebietsweise spätfrostgefährdet, reich gelblich blühend, gebietsweise verwildernd Ovale Kronenform, 5-10 m hoch, 5-10 m breit, sehr lichtdurchlässige Krone, dunkles Laub, zierende orange Herbstfärbung	• Bienenweide • Klimabaumart • Zierende Früchte
<i>Magnolia kobus</i> Baummagnolie • Park & Garten	Auf einigermaßen nährstoffreichen Böden, auf frischen bis feuchten Böden, bevorzugt saure Böden, an sonnigen bis	• Klimabaumart • Geeignet für Baumrigolen • Zierende Früchte

• Straßen & Parkplatz	halbschattigen Standorten, verträgt teilweise Versiegelung, langsam wachsend, kann auf kalkhaltigen Böden Chlorosen bilden, auffällige weiße Blüten, Blüte vor dem Austrieb, Blütenfall kann stören, gebietsweise spätfrostempfindlich Ovale Kronenform, 5-10 m hoch, 5-10 m breit, lichtdurchlässige Krone, helles Laub, zierende gelbe Herbstfärbung	
<i>Magnolia kobus</i> 'Isis' Säulenförmige Magnolie • Park & Garten • Straßen & Parkplatz	Zuchtform von <i>Magnolia kobus</i>, auf einigermaßen nährstoffreichen Böden, auf frischen bis feuchten Böden, bevorzugt saure Böden, an sonnigen bis halbschattigen Standorten, verträgt teilweise Versiegelung, langsam wachsend, kann auf kalkhaltigen Böden Chlorosen bilden, auffällige weiße Blüten, Blüte vor dem Austrieb, Blütenfall kann stören, gebietsweise spätfrostempfindlich Säulenartige Kronenform, 5-10 m hoch, bis ca. 5 m breit, lichtdurchlässige Krone, helles Laub, zierende gelbe Herbstfärbung	• Klimabaumart • Geeignet für Baumrigolen • Zierende Früchte
<i>Malus sylvestris</i> Holzapfel • Heimisch • Park & Garten	Auf nährstoffreichen Böden, auf trockenen bis feuchten Böden, an sonnigen Standorten, kalkverträglich verträgt keine Versiegelung, wertvolles Bienen-nährgehölz, zierende weiße Blüte, Nährgehölz für diverse Tiere Runde Kronenform, 5-10 m hoch, 5-10 m breit, lichtdurchlässige Krone, helles Laub, gelbe Herbstfärbung	• Faunabaum • Bienenweide • Zierende Früchte • Essbare Früchte • Fruchtfall • Dornen oder Stacheln
<i>Malus toringo</i> Toringoapfel • Park & Garten • Straßen & Parkplatz • Geeignet für Extremstandorte	Auf nährstoffreichen Böden, auf frischen bis feuchten Böden, an sonnigen bis halbschattigen Standorten, verträgt Versiegelung, robust und wüchsig, teilweise Bildung von Honigtau, reichblühend, wertvolles Bienen-nährgehölz, zierende weiße Blüte, Nährgehölz für diverse Tiere Runde Kronenform, 5-10 m hoch, 5-10 m breit, lichtdurchlässige Krone, helles Laub, gelborange Herbstfärbung	• Faunabaum • Bienenweide • Klimabaumart • Zierende Früchte • Fruchtfall
<i>Malus tschonoskii</i> Wollapfel	Auf frischen bis feuchten nährstoffreichen Böden, auf durchlässigen Böden, kalkverträglich, verträgt gut vorübergehende Hitze	• Faunabaum • Bienenweide • Klimabaumart

• Park & Garten • Straßen & Parkplatz • Geeignet für extreme Standorte	und Trockenheit, verträgt Versiegelung auf sonnigen bis halbschattigen Standorten, schnellwüchsig, teilweise Krebsanfällig, Nährgehölz für diverse Tiere, zierende weiße Blüte, Runde Kronenform, 5-10 m hoch, bis zu 5 m breit, lichtdurchlässige Krone, helles Laub, zierende gelborange – violette Herbstfärbung	• Zierende Früchte • Fruchtfall
<i>Morus alba</i> Weißer Maulbeerbaum • Park & Garten • Straßen & Parkplatz • Geeignet für Extremstandorte	Geringe Ansprüche an den Boden, auf durchlässigen Böden, kalkliebend, auf sonnigen Standorten, verträgt Trockenheit und Hitze, in der Jugend möglicherweise frostanfällig, schnittverträglich, fruchtlose Sorten erhältlich Runde Kronenform, 5-10 m hoch, 5-10 m breit, lichtdurchlässige Krone, helles Laub gelbe Herbstfärbung	• Faunabaum • Klimabaumart • Zierende Früchte • Essbare Früchte • Fruchtfall
<i>Parrotia persica</i> Eisenholzbaum • Park & Garten • Straßen & Parkplatz • Geeignet für Extremstandorte	Geringe Ansprüche an den Boden, bevorzugt feuchte Böden, an sonnigen bis halbschattigen Standorten, kalkverträglich, verträgt vorübergehende Hitze und Trockenheit, verträgt keine Versiegelung, verträgt kurzzeitige Überflutung, langsam wachsend, tolle Herbstfärbung, gut schnittverträglich, auffallende Herbstfärbung Runde Kronenform, 5-10 m hoch, 5-10 m breit, lichtdurchlässige Krone, dunkles Laub, zierende gelborange bis rotviolette Herbstfärbung	• Klimabaumart • Geeignet für Baumrigolen
<i>Prunus x hillieri</i> 'Spire' Zierkirsche 'Spire' • Park & Garten • Straßen & Parkplatz	Kreuzung aus <i>Prunus incisa</i> und <i>Prunus sargentii</i>, geringe Ansprüche an den Boden, bevorzugt frische bis feuchte nährstoffreiche Böden, kalkliebend, an sonnigen Standorten, kalkliebend, fruchtlose Sorte, zierende rosa Blüte Vasenartige Kronenform, 5-10 m hoch, bis zu 5 m breit, lichtdurchlässige Krone, helles Laub, zierende orange Herbstfärbung	• Bienenweide
<i>Prunus padus</i> 'Schloss Tiefurt' Traubenkirsche 'Schloss Tiefurt'	Zuchtform von <i>Prunus padus</i>, geringe Ansprüche an den Boden, bevorzugt feuchte und nährstoffreiche Böden, an sonnigen bis halbschattigen Standorten, besonders stark	• Faunabaum • Bienenweide • Zierende Früchte • Fruchtfall

• Heimisch • Park & Garten	duftende weiße Blüte, schnellwüchsig, wertvolles Bienennährgehölz, wertvolles Vogel-nährgehölz Pyramidale Kronenform, 5-10 m hoch, 5-10 m breit, lichtdurchlässige Krone, helles Laub, zierende orange Herbstfärbung	
<i>Prunus x schmittii</i> Schmitts Zierkirsche • Park & Garten • Straßen & Parkplatz	Kreuzung aus <i>Prunus avium</i> und <i>Prunus canescens</i>, geringe Ansprüche an den Boden, bevorzugt frische bis feuchte nährstoffreiche Böden, trockenheitsverträglich, an sonnigen Standorten, kalkliebend, zierende rosa Blüte Vasenartige Kronenform, 5-10 m hoch, bis zu 5 m breit, lichtdurchlässige Krone, helles Laub, zierende gelborange Herbstfärbung	• Bienenweide • Klimabaumart • Zierende Früchte • Fruchtfall
<i>Tetradium daniellii</i> var. <i>hupehensis</i> Bienenbaum • Park & Garten	Auf gut durchlässigen und feuchten Böden, auf nährstoffreichen Böden, an sonnigen Standorten, verträgt keine Versiegelung, zierende weiße Blüten, sehr wertvoller Baum für Insekten wie Bienen und Schmetterlinge Vasenartige Kronenform, 5-10 m hoch, 5-10 m breit, lichtdurchlässige Krone, helles Laub, gelbe Herbstfärbung	• Faunabaum • Bienenweide
<i>Taxus baccata</i> Europäische Eibe • Heimisch • Park & Garten	Nadelbaum, auf nährstoffreichen Böden, auf frischen bis feuchten Böden, an sonnigen bis schattigen Standorten, verträgt kurzfristige Trockenheit, in Teilen giftig, kaum Krankheiten, sehr schnittverträglich, immergrün Pyramidale Kronenform, bis zu 10 m hoch, 5-10 m breit, dichte Krone, dunkles Laub	• Bienenweide • Faunabaum